



8 / 2014

Anzeiger
der Universität der Künste
Berlin

vom 18. Dezember 2014

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Studienordnung für den Masterstudiengang Dirigieren an der Fakultät Musik	2
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Dirigieren an der Fakultät Musik	9
Korrektur der Studienordnung vom 3. Juli 2013 für den weiterbildenden Masterstudiengang Art in Context an der Fakultät Bildende Kunst	20
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Jazz (Vocal/Instrumental) am Jazz-Institut Berlin	24
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Jazz (Vocal/Instrumental) am Jazz Institut Berlin	41
Studienordnung für den Masterstudiengang Jazz-Arrangement/ -Komposition am Jazz Institut Berlin	53
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Jazz-Arrangement/ -Komposition am Jazz Institut Berlin	61
Veröffentlichung von Verbesserungsvorschlägen	73

Studienordnung für den Masterstudiengang „Dirigieren“ an der Fakultät Musik der Universität der Künste Berlin vom 22. Januar 2014

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 Musik der Universität der Künste Berlin am 22. Januar 2014 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienumfang
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Nachweis von Studienleistungen
- § 8 Studienabschluss
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Modulbeschreibung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiengangs Dirigieren an der Fakultät 03 der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums

(1) Das Studium befähigt die Studierenden, den Beruf des Dirigenten oder der Dirigentin in seinen vielfältigen Ausformungen im Bereich Konzert bzw. Oper in hervorragender Weise auszuüben. Dabei erlangen sie eine eigenständige künstlerische Tätigkeit auf höchstem Niveau und entwickeln die Fähigkeit, verantwortlich in leitender Funktion im musikalischen Bereich zu arbeiten.

(2) Die in einem vorausgehenden Bachelorstudiengang erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse werden durch intensives Studium wichtigster Stilepochen und Gattungen vertieft und mit dem Ziel hervorragender Kompetenz erweitert. Dabei spielt der Kontakt zu Berliner Musikinstitutionen eine zentrale Rolle. Die Vermittlung intensiver praktischer Erfahrungen in der Leitung unterschiedlicher Orchester und Ensembles soll die Fähigkeit selbständiger künstlerischer Arbeit auf höchstem Niveau ermöglichen. Ein besonderer Aspekt ist die auf breiter Basis auf die berufliche Wirklichkeit des Dirigenten bzw. der Dirigentin ausgerichtete Unterweisung in Organisationsformen des Kulturbetriebs.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 4 Studiendauer und Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem Studienaufwand Leistungspunkte zugeordnet.

§ 5 Studienaufbau

(1) Das Studium ist modularisiert. Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul endet mit einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Folgende Module werden angeboten:

Modul	Leistungspunkte
Modul 1: Künstlerisches Hauptfach I - Dirigieren (Vertiefung)	44,0
Modul 2: Künstlerisches Hauptfach II - Dirigieren (Masterarbeit)	45,0
Modul 3: Dirigierpraxis	8,0
Modul 4: Ergänzende Fächer I	12,0
Modul 5: Ergänzende Fächer II	6,0
Modul 6: Wahlobligatorische Fächer	5,0

Näheres erläutern Studienplan (Anlage 1) und Modulbeschreibung (Anlage 2).

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

Die Lehre in den Modulen findet überwiegend im Einzel- und Gruppenunterricht statt. In einzelnen Fächern werden auch Vorlesungen und Seminare abgehalten. Die Kurzformen für die Veranstaltungsformen lauten wie folgt: Vorlesung (V), Seminar (S), Gruppenunterricht (G), Einzelunterricht (E).

§ 7 Nachweis von Studienleistungen

Leistungspunkte zum Nachweis von Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung vergeben.

§ 8 Studienabschluss

Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle für das Studium notwendigen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.

§ 9 Studienfachberatung

Für die Studienfachberatung sind ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin sowie in der Regel eine studentische Hilfskraft einzusetzen. Die Beratung gibt Auskunft über die besonderen Inhalte und Anforderungen des Fachs und hilft bei der individuellen Studienplanung einschließlich Planung von Auslandsaufenthalten ohne Zeitverlust im Studium. Im zweiten Semester wird eine Studienverlaufsberatung angeboten. Darüber hinaus gehört die Mitwirkung an der Studienfachberatung zu den hauptberuflichen Aufgaben aller Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Masterstudiengang „Dirigieren“ vom 31. Januar 2007 (UdK-Anzeiger 1/2008 vom 04. Februar 2008) außer Kraft.
- (3) Studierende, die zu diesem Zeitpunkt noch immatrikuliert sind, können abweichend von Abs. 2 ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen oder in die neue Ordnung wechseln. Die Entscheidung ist dem Prüfungsamt innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung schriftlich mitzuteilen und ist nicht revidierbar.

Anlage 1: Studienplan

Modul-Nr.	Modul Modulelement	Lehr- form	SWS	Leistungspunkte				
				1.	2.	3.	4.	Σ
				Semester				
1	Künstlerisches Hauptfach I							(44)
	Dirigieren (Vertiefung)	E/G	1,5	22	22			44
2	Künstlerisches Hauptfach II							(45)
	Dirigieren (Masterarbeit)	E/G	1,5			22	23	45
3	Dirigierpraxis							(8)
	Korrepetition	E	0,75	1	1	1	1	4
	Orchesterpraxis/Orchesterorganisation	G	1	1	1	1	1	4
4	Ergänzende Fächer I							(12)
	Partiturspiel	E	0,75	1	1	1	1	4
	Gesang für Dirigenten:							
	Gesang	E	0,75	1	1			2
	Hospitation	G	0,5			1	1	2
	Chorleitung	G	0,5	1	1			2
	Klavier	E	0,75	1	1			2
5	Ergänzende Fächer II							(6)
	Instrumenten- und Vokalkunde	G	0,5	1	1			2
	Italienisch	G	1	1	1			2
	Berufskunde	V/S	0,5			1	1	2
6	Wahlobligatorische Fächer							(5)
	Wahlobligatorisches Fach I	E	0,75			2	1	3
	Wahlobligatorisches Fach II	G	0,75			1	1	2
	Σ LP (SWS)			30 (7,5)	30 (7,5)	30 (6,5)	30 (6,5)	120 (28)

Die Lehre in den Modulen findet überwiegend im Einzel- und Gruppenunterricht statt. In einzelnen Fächern werden auch Vorlesungen und Seminare abgehalten.

Die Kurzformen für die Veranstaltungsformen lauten wie folgt: Vorlesung (V), Seminar (S), Gruppenunterricht (G), Einzelunterricht (E).

Anlage 2: Modulbeschreibung

Modul 1: Künstlerisches Hauptfach I - Dirigieren (Vertiefung)				Teilnahmevoraussetzungen: Bestandene Zugangsprüfung	
Qualifikationsziele und Lehrinhalte: Erarbeitung unterschiedlicher Partituren; Umsetzung der musikalischen Vorstellung und angestrebten Interpretation durch Gestik, Planung und Durchführung der Probenarbeit. Vertiefung der Probenmethodik. Entwicklung klarer Kommunikation mit Musikerinnen/Musikern und Sängerinnen/Sängern. Aufbau eines umfassenden Repertoires der unterschiedlichen Gattungen und Epochen (Sinfonik, Oper, Oratorium, a cappella Chor, Alte Musik, Neue Musik). Partiturvorbereitung und -einrichtung.					
Fächer/Modulelement	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Dirigieren	E/G	1,5	44	Regelmäßige Teilnahme, Regelmäßiges Üben, intensive Vorbereitung, Probenarbeit, öffentliche Auftritte, bestandene Prüfung.	Der Unterricht findet in der Form von Einzel- und/oder Gruppenunterricht statt.
Leistungspunkte insgesamt:			44,0	Dauer des Moduls: 2 Semester	
Modulabschluss: benotet Benotete Prüfung im 2. Semester Prüfungsinhalt: Probe mit einem Orchester, gegebenenfalls mit Instrumental- und/oder Vokalsolisten und/oder Chor				Arbeitsaufwand: 240 Stunden, davon 22,5 Stunden Präsenzstudium und 217,5 Stunden Selbststudium	
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Dirigieren				Häufigkeit des Angebots: jedes Wintersemester	

Modul 2: Künstlerisches Hauptfach II - Dirigieren (Masterarbeit)				Teilnahmevoraussetzungen: Bestandene Prüfung im Modul 1	
Qualifikationsziele und Lehrinhalte: Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse von Partituren unterschiedlicher Gattungen und Epochen sowie weitere Verfeinerung der Umsetzung der Interpretation durch Gestik, Intensivierung der Probenarbeit, Probenmethodik, Partiturvorbereitung und -einrichtung.					
Fächer/Modulelement	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Dirigieren (Masterarbeit)	E/G	1,5	45	Regelmäßige Teilnahme, Regelmäßiges Üben, intensive Vorbereitung, Probenarbeit, öffentliche Auftritte, bestandene Prüfung.	Der Unterricht findet in der Form von Einzel- und/oder Gruppenunterricht statt.
Leistungspunkte insgesamt:			45,0	Dauer des Moduls: 2 Semester	
Modulabschluss: benotet Benotete Prüfung im 4. Semester (Masterarbeit) 1. Zu Beginn des 4. Semesters (erste Vorlesungswoche) ist eine Liste mit Repertoirevorschlägen einzureichen, die sich an der Besetzung des für das öffentliche Konzert (siehe 2.) zur Verfügung stehenden Orchesters ausrichtet; die Besetzung wird am Ende des 3. Semesters (letzte Vorlesungswoche) bekanntgegeben. 2. Öffentliches Konzert mit einem oder mehreren Werken der Sinfonik, Oper, Oratorium, Instrumentalkonzert; das oder die Werke können vom Hauptfachlehrer/von der Hauptfachlehrerin aus der eingereichten Liste mit Repertoirevorschlägen gewählt werden. 3. Aufbauskizze für das im öffentlichen Konzert spielende Orchester mit schriftlicher Begründung der Entscheidungen; schriftliche Disposition für die Probenarbeit und Probenabläufe. Diese schriftlichen Prüfungsaufgaben sind zwei Wochen vor dem öffentlichen Konzert (s. Absatz 2.) einzureichen.				Arbeitsaufwand: 360 Stunden, davon 22,5 Stunden Präsenzstudium und 337,5 Stunden Selbststudium	
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Dirigieren				Häufigkeit des Angebots: jedes Wintersemester	

Modul 3: Dirigierpraxis			Teilnahmevoraussetzungen: bestandene Zugangsprüfung		
Qualifikationsziele und Lehrinhalte:					
Korrepetition: Korrepetition und Sänger-Coaching, Erarbeitung unterschiedlicher Möglichkeiten der Korrepetition für Pianisten und Nicht-Pianisten					
Orchester- und Opernpraxis: Orchester- und Opernpraxis/Organisation: Probendisposition, Orchesteraufbau, Bühnenmusik, Notenmaterial, Programmkonzeption, Technik, Management von großen Projekten					
Fächer/Modulelement	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Korrepetition	E	0,75	4	Regelmäßige Teilnahme, regelmäßiges Üben	
Orchester- und Opernpraxis	G	1	4	Regelmäßige Teilnahme, regelmäßige Erledigung von Aufgaben aus der Orchester- und Opernpraxis	
Leistungspunkte insgesamt:			8,0	Dauer des Moduls: 4 Semester	
Modulabschluss: benotet Unbenotete Teilprüfung im Fach Korrepetition. Benotete Teilprüfung im Fach Orchesterpraxis im vierten Semester. a. schriftlich: Von den nachstehenden Aufgaben sind zwei zu absolvieren, die nach Rücksprache mit dem Hauptfachlehrer, der Hauptfachlehrerin ausgewählt werden: Der Kandidat, die Kandidatin muss im Laufe des 2. Studienjahres 1. ein Konzertprogramm entwickeln, 2. eine Probendisposition erarbeiten bzw. Organisation eines Projektes mit Sängern/Sängerinnen oder eines Opernprojektes, 3. einen Orchesteraufbauplan (mit Skizzen) für ein gesamtes Konzert anfertigen 4. ein Notenmaterial für Proben und Konzert vorbereiten. b. mündlich: Verbunden mit dem Abschlusskonzert (s. Modul 2) ist ein Prüfungsgespräch zu Fragen zur Probenarbeit, Interpretation, Orchesterdisposition, Orchesteraufbau, Orchestermaterial, Programminhalt, sowie allgemeine dirigierpraktischen Fragen.			Arbeitsaufwand: 180 Stunden, davon 26,25 Stunden Präsenzstudium und 153,75 Stunden Selbststudium		
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Dirigieren			Häufigkeit des Angebots: jedes Wintersemester		

Modul 4: Ergänzende Fächer I		Teilnahmevoraussetzungen: bestandene Zugangsprüfung			
Qualifikationsziele und Lehrinhalte: Partiturspiel: - Analytisches Partiturspiel zum Zweck der Partiturvorbereitung und zur Verstärkung der Vorstellungskraft Gesang für Dirigenten: a. Gesang: - Erlernen von Gesangs- und Atemtechniken, Umgang mit Sängern b. Hospitation: - Aktives Hospitieren bei Repertoire-, Einzel- und Ensembleunterricht mit Sängern/Sängerinnen, gegebenenfalls Erarbeitung von Opernszenen Chorleitung: - Chorleitung für Oratorium und Oper - Leitung von Kammerchor, Oratorienchor und Opernchor mit und ohne Klavier und/oder Orchester Klavier: Erarbeitung von Werken aus verschiedenen Epochen. Individuelle Entwicklung und Sicherung der spieltechnischen Funktionen. Stilistische Kenntnisse hinsichtlich der verschiedenen Epochen der Klavierliteratur und angemessene spieltechnische Fertigkeiten.					
Fächer/Modulelement	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Partiturspiel	E	0,75	4	Regelmäßige Teilnahme Regelmäßiges Üben	
Gesang für Dirigenten					
a. Gesang	E	0,75	2	Regelmäßige Teilnahme Regelmäßiges Üben	
b. Hospitation	G	0,5	2	Regelmäßige Teilnahme	
Chorleitung	G	0,5	2	Regelmäßige Teilnahme	kann auch als Blockunterricht stattfinden
Klavier	E	0,75	2	Regelmäßige Teilnahme Regelmäßiges Üben	
Leistungspunkte insgesamt:			12,0	Dauer des Moduls: 4 Semester	
Modulabschluss: unbenotet Unbenotete Teilprüfungen in Gesang, Chorleitung und Klavier im zweiten Semester, in allen übrigen Fächern im vierten Semester.			Arbeitsaufwand: 150 Stunden, davon 48,75 Stunden Präsenzstudium und 101,25 Stunden Selbststudium		
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Dirigieren			Häufigkeit des Angebots: jedes Wintersemester		

Modul 5: Ergänzende Fächer II			Teilnahmevoraussetzungen: bestandene Zugangsprüfung		
Qualifikationsziele und Lehrinhalte: Instrumenten- und Vokalkunde: - Workshops in Praxis der Orchesterinstrumente, Bogenstriche und Gesang sowie Erlernen der Vokalfächer Italienisch: - Grundkenntnisse der Sprache, insbesondere der Gesangssprache, Kenntnisse der Diktion und Phonetik der Gesangsliteratur. Berufskunde: - Karriereerweiterung, Marketing, Netzwerkausbau, Orchestermanagement					
Fächer/Modulelement	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Instrumenten- und Vokalkunde	G	0,5	2	Regelmäßige Teilnahme	Der Unterricht kann auch in Form von Workshops zur Praxis der Orchesterinstrumente (z.B. Bogenstriche) und zu Fragen des Gesangs stattfinden, die von Instrumental- und Gesanglehrern der Fakultäten 03 und 04 durchgeführt werden.
Italienisch	G	1	2	Regelmäßige Teilnahme	
Berufskunde	V/S	0,5	2	Regelmäßige Teilnahme	
Leistungspunkte insgesamt:			6,0	Dauer des Moduls: 4 Semester	
Modulabschluss: unbenotet Unbenotete Teilprüfung in Instrumenten- und Vokalkunde und Italienisch im zweiten Semester, im Fach Berufskunde Unbenotete Teilprüfung im vierten Semester.			Arbeitsaufwand: 180 Stunden, davon 30 Stunden Präsenzstudium und 90 Stunden Selbststudium		
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Dirigieren			Häufigkeit des Angebots: jedes Wintersemester		

Modul 6: Wahlobligatorische Fächer			Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss der Modulanteile aus den ersten beiden Semestern		
Qualifikationsziele und Lehrinhalte: Wahlpflicht 1 (praktisch musikalisches Fach): - Gesang/Klavier/Weiteres Instrument Wahlpflicht 2 (Vertiefungsfach): - Italienisch, Sprecherziehung, Aufführungspraxis, Komposition und Arrangement					
Fächer/Modulelement	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Wahlpflicht 1 (praktisch musikalisches Fach)	E	0,75	3	Regelmäßige Teilnahme Regelmäßiges Üben	
Wahlpflicht 2 (Vertiefungsfach)	G	0,75	2	Regelmäßige Teilnahme Regelmäßiges Üben	
Leistungspunkte insgesamt:			5,0	Dauer des Moduls: 2 Semester	
Modulabschluss: unbenotet Aktive Teilnahme (Definition durch Dozent/-in). Unbenoteter Leistungsnachweis.			Arbeitsaufwand: 150 Stunden, davon 22,5 Stunden Präsenzstudium und 127,5 Stunden Selbststudium		
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Dirigieren			Häufigkeit des Angebots: jedes Wintersemester		

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Dirigieren“ an der Fakultät Musik der Universität der Künste Berlin vom 22. Januar 2014

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 22. Januar 2014 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement
- § 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium
- § 6 Regelstudienzeit und Studenumfang
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
- § 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Bildung der Abschlussnote
- § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit
- § 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung
- § 18 Studienabschließende Prüfung
- § 19 Modulbeschreibung
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Prüfungsprotokoll
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlage 1: Muster der Urkunde

Anlage 2: Muster des Zeugnisses

Anlage 3: Muster des Diploma Supplements

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Dirigieren an der Fakultät 03 Musik der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass die Studierenden befähigt sind, den Beruf des Dirigenten oder der Dirigentin in seinen vielfältigen Ausformungen im Bereich Konzert bzw. Oper oder Oratorium in hervorragender Weise auszuüben. Dabei soll der Nachweis eigenständiger künstlerischer Tätigkeit auf höchstem Niveau und die Fähigkeit erbracht werden, verantwortlich in leitender Funktion im musikalischen Bereich arbeiten zu können.

(2) Durch die Abschlussprüfung der Masterprüfung wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht worden sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind:

1. ein Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Dirigieren, in Ausnahmefällen auch in einem der folgenden Bachelorstudiengänge: Instrumentales Hauptfach Orchesterinstrument oder Klavier, Gesang, Komposition, Schulmusik, Kirchenmusik, Tonmeister, Künstlerisch-pädagogische Ausbildung;
2. eine besondere künstlerische Begabung;
3. für Ausländer und Ausländerinnen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.

Näheres zu Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen regelt die gültige Zulassungsordnung.

§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der akademische Grad Master of Music (M.Mus.) verliehen. Das Zeugnis weist aus:

- die Module und die damit vergebenen Leistungspunkte,
- das studienabschließende Modul mit den zugehörigen Leistungspunkten sowie dem Thema der Masterarbeit
- das Ergebnis der Masterarbeit

- die im Modul 1 (Künstlerisches Hauptfach I: Dirigieren), Modul 2 (Künstlerisches Hauptfach II: Dirigieren (Masterarbeit), und Modul 3 (Teilprüfung im Fach Orchesterpraxis) erzielten Noten,
- die Abschlussnote.

Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan oder von der Dekanin unterzeichnet, die Urkunde vom Dekan oder von der Dekanin und vom Präsidenten oder von der Präsidentin. Beide tragen das Siegel der Universität der Künste Berlin. Zeugnisse sollen so rechtzeitig ausgefertigt werden, dass spätestens drei Monate nach der letzten Prüfung der Grad verliehen werden kann, soweit nicht planmäßig noch weitere Studienleistungen ausstehen.

(2) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird dem Absolventen bzw. der Absolventin ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprachform verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul endet mit einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Die Masterprüfung setzt sich aus zwei benoteten (Modul 1 und 3) und drei unbenoteten Modulprüfungen (Modul 4, 5 und 6) und der benoteten studienabschließenden Modulprüfung (Modul 2: Masterarbeit) zusammen. Modulprüfungen können sich aus mehreren Teilprüfungen, benotet und unbenotet, zusammensetzen.

(3) Der Studiengang kann insgesamt oder in einzelnen Semestern als Teilzeitstudium studiert werden, wenn bei dem bzw. der Studierenden folgende Bedingungen gegeben sind:

- Berufstätigkeit
- Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren
- Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes
- eine Behinderung, die ein Teilzeitstudium erforderlich macht
- eine bestehende Schwangerschaft
- die Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Universität der Künste Berlin, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin
- sonstige schwerwiegende Gründe.

Das Teilzeitstudium ist rechtzeitig schriftlich und mit aussagekräftigen Belegen beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gewährung, den Zeitraum und den Zeitanteil zum regulären Studium. Er legt gemeinsam mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin einen individuellen Studienplan für die Zeit des Teilzeitstudiums fest. Dabei ist zu beachten, dass die Entwicklungsprozesse in den Jahrganggruppen des Studiengangs nicht beeinträchtigt werden

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem Studienaufwand Leistungspunkte zugeordnet. Leistungspunkte zum Nachweis bisheriger Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung vergeben.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang ist der Prüfungsausschuss der Fakultät Musik zuständig. Seine Mitglieder und seine Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der in ihm vertretenen Gruppen gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und akademischen Mitarbeiterinnen und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger bzw. Nachfolgerinnen gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss

- legt die Prüfungstermine fest,
- bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem Öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des bzw. der Vorsitzenden oder des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin. Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

(1) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Rahmen ihres Fachgebietes und akademische Mitarbeiter und akademische Mitarbeiterinnen, sofern sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Prüfer bzw. Prüferin und Beisitzer bzw. Beisitzerin

darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Bei den studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel der Prüfer oder die Prüferin die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Mündliche Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens eines weiteren Prüfers bzw. einer weiteren Prüferin oder eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin durchzuführen, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen zu bewerten. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen.

(3) Für die Abschlussprüfung bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission bestehend aus dem Hochschullehrer bzw. der Hochschullehrerin für das Fach Dirigieren, zwei weiteren Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, die im Masterstudiengang Dirigieren unterrichten, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und akademischen Mitarbeiterinnen und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

§ 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein Studierender oder eine Studierende nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem oder der Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Leistungen, die Erbringung von Leistungen, die Wiederholung von Leistungen, die Gründe für das Versäumnis von Leistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Leistungen betroffen sind, stehen der Krankheit von Studierenden die Krankheit eines oder einer nahen Angehörigen und die dazu notwendige alleinige Betreuung durch den bzw. die Studierende gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in §§ 3 und 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen. Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen begründeten Antrag in Absprache mit dem bzw. der Studierenden abweichende Fristen fest. Den Studierenden steht es dabei frei, diese abweichenden Fristen in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Hat der oder die Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Prüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderung einer oder mehrerer Prüfungen dieses Studiengangs entspricht, so kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Die Abschlussprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(4) Bewertungen von Prüfungsentscheidungen sind zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen muss schriftlich erfolgen.

(5) Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben.

(6) Eine fehlende Begründung gemäß Abs. 4 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung können die Betroffenen Gegenvorstellungen beim Prüfungsausschuss gemäß Abs. 5 erheben.

(7) Die Gegenvorstellungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses zu erheben.

(8) Der Prüfungsausschuss ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Er leitet die Gegenvorstellung den Prüfern oder Prüferinnen zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Der Prüfungsausschuss teilt die Entscheidung der Prüfer oder Prüferinnen über die Gegenvorstellung den Betroffenen mit.

(9) Die Prüfer oder Prüferinnen entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellungen. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich entsprechend Abs. 4 zu begründen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Notenskala für eine Modul- oder Abschlussnote lautet wie folgt:

Bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis 2,5 = gut

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so errechnet sich die Modulnote aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Noten der Prüfungsteile.

(4) Neben der Notenskala nach Abs. 2 ist eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen. Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

(5) Nicht benotete Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 12 Bildung der Abschlussnote

Die Abschlussnote des Bachelorstudiengangs ist der nach Leistungspunkten gewichtete Mittelwert der Noten aller benoteten Module. Dabei werden die Leistungspunkte der Prüfung Dirigieren in Modul 1 doppelt und die Leistungspunkte der Masterarbeit im Modul 2 dreifach gewichtet.

§ 13 Überschreiten der Regelstudienzeit

Meldet sich ein Student oder eine Studentin ohne triftigen Grund nicht in der Regelstudienzeit gemäß dem Studienplan zu einem Modul an, so hat er bzw. sie die Pflicht zu einer Studienberatung.

§ 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen

Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Anmeldung erfolgt spätestens in der zweiten Vorlesungswoche. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Teilnahme an einer Studienleistung eines Moduls kann zur Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung gemacht werden.

§ 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen

Art, Umfang und Termine der Modulprüfungen sowie die ihnen zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen werden jedes Semester rechtzeitig bekanntgegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden noch vor Ende des Semesters festgestellt und den Studierenden vom Prüfungsamt bescheinigt.

§ 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

Eine nicht bestandene Prüfung kann nach frühestens vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, einmal wiederholt werden, und zwar in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters. Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Wiederholungstermin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg des Kandidaten oder der Kandidatin zu überprüfen. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens bis zum Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden.

§ 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung

(1) Die Anmeldung zum studienabschließenden Modul erfolgt beim Prüfungsausschuss. Bei der Anmeldung ist eine Zusammenstellung der erfolgreich abgeschlossenen Module gemäß Studienplan vorzulegen sowie eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller bzw. die Antragstellerin bereits eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Über die Zulassung zur Masterprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn alle geforderten Unterlagen eingereicht wurden.

§ 18 Studienabschließende Prüfung

Die Aufgabenstellung für die Prüfung des studienabschließenden Moduls 2 Künstlerisches Hauptfach II Dirigieren (Masterarbeit) wird zu Beginn des vierten Semesters vom Hauptfachlehrer, von der Hauptfachlehrerin vergeben. Die Prüfung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

1. Zu Beginn des vierten Semesters (erste Vorlesungswoche) ist eine Liste mit Repertoirevorschlägen einzureichen, die sich an der Besetzung des für das öffentliche Konzert (siehe 2.) zur Verfügung stehenden Orchesters ausrichtet; die Besetzung wird am Ende des dritten Semesters (letzte Vorlesungswoche) bekanntgegeben.
2. Öffentliches Konzert mit einem oder mehreren Werken der Sinfonik, Oper, Oratorium, Instrumentalkonzert; das oder die Werke können vom Hauptfachlehrer bzw. von der Hauptfachlehrerin aus der eingereichten Liste mit Repertoirevorschlägen gewählt werden.
3. Aufbauskizze für das im öffentlichen Konzert spielende Orchester mit schriftlicher Begründung der Entscheidungen; schriftliche Disposition für die Probenarbeit und Probenabläufe.

§ 19 Modulbeschreibung

(1) Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere:

- Qualifikationsziele und Lehrinhalte des Moduls,
- Lehr- und Lernformen,
- Teilnahmevoraussetzungen,
- Verwendbarkeit des Moduls,
- Prüfungen und Vorleistungen,
- Arbeitsaufwand und Leistungspunkte,
- Dauer der Module,
- Häufigkeit des Angebots.

(2) Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil der Studienordnung. Zur Information der Studierenden und für Maßnahmen der Qualitätssicherung können die Modulbeschreibungen vom Prüfungsausschuss konkretisiert und ergänzt werden.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen (innerhalb und außerhalb der europäischen Region) oder in anderen Studiengängen der Universität der Künste Berlin erbracht wurden, werden im Sinne des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region (Lissabon-Konvention; BGBl. 2007 II S. 712) angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Für die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationen und -partnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen.

(2) Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.

(3) Leistungen und Kompetenzen nach Abs. 1 und 2 dürfen nur einmal angerechnet werden.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat oder die Kandidatin ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder dem bzw. der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihm zugewiesener Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag erstellt und bearbeitet. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre aufzubewahren. Nicht schriftliche Prüfungsarbeiten, insbesondere künstlerische Arbeiten, können in digitaler Form dokumentiert werden. Die Aufbewahrungsfrist für Dokumentationen in digitaler Form beträgt zwei Jahre.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine oder ihre Prüfungsakte gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Universität der Künste Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung ist von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von ihnen und von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Protokollführer oder der Protokollführerin unterzeichnet und der Prüfungsakte des Kandidaten oder der Kandidaten beigelegt wird. Es muss neben dem Namen des Kandidaten oder der Kandidatin Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
- Namen der Prüfer oder Prüferinnen und des Protokollanten oder der Protokollantin,
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben,
- wesentlicher Verlauf und Dauer der Prüfung,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Dirigieren“ vom 31. Januar 2007 (UdK-Anzeiger 1/2008 vom 04. Februar 2008) außer Kraft.

(3) Studierende, die zu diesem Zeitpunkt noch immatrikuliert sind, können abweichend von Abs. 2 ihr Studium nach den bisher geltenden

Regelungen abschließen oder in die neue Ordnung wechseln. Die Entscheidung ist dem Prüfungsamt innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung schriftlich mitzuteilen und ist nicht revidierbar.

Anlage 1: Muster der Urkunde



Universität der Künste Berlin

Bildende Kunst Gestaltung Musik Darstellende Kunst

Urkunde

[Vorname Name]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

wird aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiengangs

Dirigieren

der akademische Grad

Master of Music

verliehen.

Berlin, den [Datum]

[Der Präsident/Die Präsidentin]

[Der Dekan/Die Dekanin]

Anlage 2: Muster des Zeugnisses



Universität der Künste Berlin

Bildende Kunst Gestaltung Musik Darstellende Kunst

Zeugnis

[Vorname Name]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

hat das Studium im Masterstudiengang

Dirigieren

mit der Gesamtnote [Gesamtnote]

erfolgreich abgeschlossen.

Berlin, den [Datum]

[Der Dekan/Die Dekanin]

[Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses]

Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen

Modul	Leistungspunkte	Note
Modul 01: Künstlerisches Hauptfach I - Dirigieren (Vertiefung)	44,0	[Note]
Modul 02: Künstlerisches Hauptfach II -Dirigieren (Masterarbeit)	45,0	[Note]
Modul 03: Dirigierpraxis	8,0	[Note]
Modul 04: Ergänzende Fächer I	12,0	unbenotet
Modul 05: Ergänzende Fächer II	6,0	unbenotet
Modul 06: Wahlobligatorische Fächer	5,0	unbenotet
Summe und Gesamnote	120,0	[Gesamnote]

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Thema der Abschlussprüfung: [Thema]

Anlage 3: Muster des Diploma Supplements

Universität der Künste Berlin Der Präsident

Bildende Kunst Gestaltung Musik Darstellende Kunst

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

[Name, Vorname]

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

[Geburtsdatum]

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

[Matrikelnummer]

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Music, M.Mus.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

s. 2.1

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Dirigieren

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität der Künste Berlin, Fakultät 3 - Musik

Status (Typ/Trägerschaft)

staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

s. 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

s. 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Master, weiterer berufsqualifizierender Abschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre, 120 Leistungspunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

1. ein Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Dirigieren, in Ausnahmefällen auch in einem der folgenden Bachelorstudiengänge: Instrumentales Hauptfach Orchesterinstrument oder Klavier, Gesang, Komposition, Schulmusik, Kirchenmusik, Tonmeister, Künstlerisch-pädagogische Ausbildung;
2. eine besondere künstlerische Begabung;
3. für Ausländer und Ausländerinnen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium/Teilzeitstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Die Masterprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass die Studierenden befähigt sind, den Beruf des Dirigenten oder der Dirigentin in seinen vielfältigen Ausformungen im Bereich Konzert bzw. Oper oder Oratorium in hervorragender Weise auszuüben. Dabei soll der Nachweis eigenständiger künstlerischer Tätigkeit auf höchstem Niveau und die Fähigkeit erbracht werden, verantwortlich in leitender Funktion im musikalischen Bereich arbeiten zu können.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Die in einem vorausgehenden Bachelorstudiengang erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse werden durch intensives Studium wichtigster Stilepochen und Gattungen vertieft und mit dem Ziel hervorragender Kompetenz erweitert. Dabei spielt der Kontakt zu Berliner Musikinstitutionen eine zentrale Rolle. Die Vermittlung intensiver praktischer Erfahrungen in der Leitung unterschiedlicher Orchester und Ensembles soll die Fähigkeit selbständiger künstlerischer Arbeit auf höchstem Niveau ermöglichen. Ein besonderer Aspekt ist die auf breiter Basis auf die berufliche Wirklichkeit des Dirigenten bzw. der Dirigentin ausgerichtete Unterweisung in Organisationsformen des Kulturbetriebs.

Folgende Module werden angeboten:

- 01: Künstlerisches Hauptfach I - Dirigieren (Vertiefung)
- 02: Künstlerisches Hauptfach II - Dirigieren (Masterarbeit)
- 03: Dirigierpraxis
- 04: Ergänzende Fächer I
- 05: Ergänzende Fächer II
- 06: Wahlobligatorische Fächer

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

4.5 Gesamtnote

[Gesamtnote]

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

möglich

5.2 Beruflicher Status

Der Abschluss berechtigt zur Führung des akademischen Titels "Master of Music (M.Mus.)"

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

./.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Einrichtung: www.udk-berlin.de

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades Master of Music vom [Datum]
- Prüfungszeugnis vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

Korrektur der Studienordnung vom 3. Juli 2013, veröffentlicht im UdK-Anzeiger 2/2014 vom 12. März 2014, einschließlich Studienplan und Modulbeschreibungen für den weiterbildenden Masterstudiengang „Art in Context“ an der Fakultät 01 Bildende Kunst der Universität der Künste Berlin

Folgende Korrektur ist wegen offenkundiger Abweichung zwischen Studienordnung und Anlage 1 und 2 zur Studienordnung notwendig:

§ 5 Abs. 2 b) letzter Satz SO wird wie folgt geändert: „Es müssen mindestens sieben Lehrveranstaltungen aus mindestens zwei Studienfeldern erfolgreich absolviert werden.“

§ 5 Abs. 2 c) letzter Satz SO wird wie folgt geändert: „Es müssen zwei Projekte, ein Theorie-Praxis-Seminar und weitere Seminare/Übungen oder Kolloquien aus mindestens einem Berufsfeld absolviert werden.“

Die Anlagen 1 und 2 (hier: Schwerpunktmodul, SF4 und Berufsfeldmodul) werden wie folgt geändert:

Anlage 1: Studienplan für den Weiterbildungsmasterstudiengang „Art in Context“

a) Regelstudienzeit: Der Studienplan stellt den Aufbau des Studiums nach Umfang und Art der Lehrveranstaltungen für die Regelstudienzeit (4 Semester) dar.

Semester	1		2		3		4		Summe
Modul		LP		LP		LP		LP	
Einführungsmodul	2 S	4 4	1 S 1 TPS	4 6					18
Schwerpunktmodul									
SF 1	1 Ü	2	4 S	16	2 TPS	12			30
SF 2									
SF 3									
SF 4									
Berufsfeldmodul									
BF 1: A, B, C oder D	1 TPS 1 Proj.	6 12	1 S	4					42
BF 2: A, B, C oder D			1 S	4	1 P	16			
Abschlussmodul									
BF 1 oder 2							1 TPS	6	30
Masterarbeit, Präsentation							M	24	
LP pro Semester		30		30		30		30	120

Anlage 2: Modulbeschreibungen für den Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengang „Art in Context“ (Modulhandbuch)

Schwerpunktmodul: Studienfelder 1-4				Teilnahmevoraussetzung: keine
Das Schwerpunktmodul besteht aus vier Studienfeldern. In den Lehrveranstaltungen dieser Studienfelder werden theoretische und praktische Kompetenzen und Fähigkeiten vermittelt, vertieft und erprobt. Ein Studienfeld muss qualitativ gleichrangig und im inhaltlichen Zusammenhang mit mindestens einem zweiten Studienfeld studiert werden. Es bestehen Wahlmöglichkeiten, wie umfangreich und wann die Studienfelder studiert werden.				
Studienfeld 1: Kunst, Öffentlichkeit und Vermittlung Studienfeld 2: Ökonomie des kulturellen Feldes Studienfeld 3: Kunst und Wissenschaft Studienfeld 4: Medientheorie und -praxis				
Lehrveranstaltungen	Lehrform	SWS	LP	Allgemeines
1 LV à 2 LP	Ü	2	2	1. – 3. Semester
4 LV à 4 LP	S	8	16	Die Studienfelder des Schwerpunktmoduls werden parallel zum Einführungsmodul und den Berufsfeldern des Berufsfeldmoduls studiert.
2 LV à 6 LP	TPS	6	12	
Insgesamt: mindestens 7 LV frei wählbar aus mindestens 2 Studienfeldern				
Leistungspunkte gesamt			30	Leistungsanforderungen für die Vergabe von Leistungspunkten: nach Maßgabe der Lehrenden
Modulabschluss: (unbenotet) Erfolgreiche Absolvierung von mindestens 7 LV. Nachweis der notwendigen Punkte durch das Einreichen der Seminarscheine				Arbeitsaufwand insgesamt: 900 Stunden Präsenzunterricht: 240 Stunden Eigenarbeit: 660 Stunden
Bemerkungen: LV aus allen vier Studienfeldern des Schwerpunktmoduls werden in jedem Semester angeboten				

- SF Studienfeld aus dem Schwerpunktmodul
 BF Berufsfeld aus dem Berufsfeldmodul
 S Seminar
 LP Leistungspunkt
 LV Lehrveranstaltung (Seminar, Theorie-Praxis-Seminar, Übung, Kolloquium)
 TPS Theorie-Praxis-Seminar
 M Masterarbeit
 P Projekt

Studienfeld SF 4: Medientheorie – und Praxis					
Inhalte Medientheorien; Medienwirtschaft, Mediensoziologie, Film-, TV-, Ausstellungs- und Bildanalyse; Medien der künstlerischen Arbeit in Theorie und Praxis; Geschichte und Theorie künstlerischer Interventionen in außerkünstlerischen Feldern; Werk- und Prozessbegriff; Medien in der Projektarbeit					
Qualifikationsziele In diesem Schwerpunktmodul erwerben die Studierenden die Kompetenz, die wichtigsten Medientheorien und -daten zu analysieren und im Rahmen ihrer künstlerischen Arbeit gezielt und qualifiziert anzuwenden. Dazu erwerben die Studierenden die Fähigkeit, die Evaluationsmethoden zur Reichweite und Qualität des Medienangebots einzuschätzen und sich Kenntnisse zur Struktur und den wichtigsten Daten der lokalen, nationalen und internationalen Medienlandschaft sowie der einschlägigen Institutionen und Anbieter zu verschaffen. Das Schwerpunktmodul zielt darauf ab, den Studierenden die Kompetenz zu vermitteln, künstlerische Beiträge unter medialen Gesichtspunkten einordnen bzw. deren mögliche Wirkung realistisch abschätzen und für konkrete Aufgabenstellungen die jeweils angemessene mediale Form bestimmen zu können.					
Lehrveranstaltungen		Lehrform	SWS	LP	Allgemeines
SF 4.1	vergleichende Bildanalyse	TPS	3	6	Wählbar im 1. – 4. Semester
SF 4.2	Institutionen der medialen und wissenschaftlichen Bildproduktion	TPS	3	6	Wählbar im 1. – 4. Semester
SF 4.3	Formate der Kunstkritik	Ü	2	2	Wählbar im 1. – 4. Semester
SF 4.4	Vergleichende Medienanalyse	Ü	2	2	Wählbar im 1. – 4. Semester
SF 4.5	Kunst, Medien und Natur	Ü	2	2	Wählbar im 1. – 4. Semester
SF 4.6	Museums- und Ausstellungsanalyse	TPS	3	6	Wählbar im 1. – 4. Semester

SF Studienfeld aus dem Schwerpunktmodul

BF Berufsfeld aus dem Berufsfeldmodul

S Seminar

LP Leistungspunkt

LV Lehrveranstaltung (Seminar, Theorie-Praxis-Seminar, Übung, Kolloquium)

TPS Theorie-Praxis-Seminar

M Masterarbeit

P Projekt

Berufsfeldmodul		Berufsfelder A – D		
Das Berufsfeldmodul führt theoretisch wie praktisch in die vier Berufsfelder (BF) ein. Im Berufsfeldmodul erwerben die Studierenden die Kompetenz für das professionelle Arbeiten. Zentrales Unterrichtselement im Berufsfeldmodul sind zwei Projekte. Eines der beiden Projekte (12 LP) wird unter Anleitung der Lehrenden entwickelt und sollte im 1. Semester begonnen werden. Das zweite Projekt (16 LP) soll in Absprache mit den Lehrenden von der/dem Studierenden definiert und selbständig erarbeitet werden. Es werden zwei Projekte, ein Theorie-Praxis-Seminar und weitere Seminare/Übungen oder Kolloquien aus mindestens einem Berufsfeld gewählt.				
Berufsfeld A: Künstlerische Arbeit mit gesellschaftlichen Gruppen Berufsfeld B: Künstlerische Arbeit in kulturellen Institutionen Berufsfeld C: künstlerische Arbeit im öffentlichen Raum Berufsfeld D: künstlerische Arbeit im Kontext der wissenschaftlichen und medialen Bildproduktion				
Lehrveranstaltungen	Lehrform	SWS	LP	Allgemeines
2 LV à 4 LP	S	4	8	1., 2. 3. und 4. Semester
1 LV à 6 LP	TPS	6	6	
1 LV à 12 LP	P*	3*	12	* Die Projekte werden von den Lehrenden zusätzlich zu den SWS im Einzelunterricht oder in kleinen Gruppen betreut.
1 LV à 16 LP	P*	3*	16	
Insgesamt: 5 LV frei wählbar aus mindestens einem Berufsfeldmodul				
Leistungspunkte gesamt			42	Leistungsanforderungen für die Vergabe von Leistungspunkten: nach Maßgabe der Lehrenden
Modulabschluss: (benotet) Schriftliche und mündliche Präsentation eines Projekts LV in allen vier Berufsfeldern werden in jedem Semester angeboten. Im 1. und 2. Semester wird im Berufsfeldmodul parallel zum Einführungsmodul und Schwerpunktmodul studiert.			Arbeitsaufwand insgesamt: 1440 Stunden Präsenzunterricht: 240 Stunden Eigenarbeit: 1200 Stunden	

SF Studienfeld aus dem Schwerpunktmodul

BF Berufsfeld aus dem Berufsfeldmodul

S Seminar

LP Leistungspunkt

LV Lehrveranstaltung (Seminar, Theorie-Praxis-Seminar, Übung, Kolloquium)

TPS Theorie-Praxis-Seminar

M Masterarbeit

P Projekt

Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Jazz (Vocal/Instrumental)“ am Jazz-Institut Berlin

vom 4. Dezember 2013

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis des Jazz Institutes Berlin an der Universität der Künste Berlin und der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ am 4. Dezember 2013 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienumfang
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Nachweis von Studienleistungen
- § 8 Studienabschluss
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Modulbeschreibung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Bachelorstudiengangs „Jazz (Vocal/Instrumental)“. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin in der zum Zeitpunkt der Bewerbung jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums

Das Studium bereitet die Studierenden auf eine Berufspraxis in dem Tätigkeitsfeld „Jazzmusiker bzw. „Jazzmusikerin (Vocal/Instrumental)“ vor. Das Studienziel ist die Entwicklung eines individuellen Künstlerprofils als Jazzmusiker oder Jazzmusikerin.

§ 3 Studienbeginn

Das Bachelorstudium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 4 Studiendauer und Studienumfang

Das Studium hat eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte (LP) und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem Studienaufwand Leistungspunkte zugeordnet.

§ 5 Studienaufbau

(1) Das Studium ist modularisiert. Die einzelnen Module sind im Studienplan aufgeführt, der Anlage zu dieser Ordnung ist. Ihr Inhalt wird in den Modulbeschreibungen erläutert, die ebenfalls Anlage zu dieser Ordnung sind.

Folgende Module müssen nachgewiesen werden:

- Modul 1 Künstlerisches Hauptfach I incl. Repertoire, Ensemble und Improvisation
- Modul 2 Künstlerisches Hauptfach II, Ensemble und Improvisation, Jazzrepertoireensemble
- Modul 3 Künstlerisches Hauptfach III, (incl. Bachelorkonzert), Ensemble und Improvisation, Ensemble
- Modul 4 Künstlerische Nebenfächer: Pflichtfach Klavier - Beifach – Rhythmustraining
- Modul 5 Musiktheorie/-wissenschaft: Klassische Theorie/Musikgeschichte - Jazzgeschichte - Jazztheorie - Basic Composition - Arrangement/Komposition
- Modul 6 Hörtraining
- Modul 7 Ergänzungsfächer:
Ergänzungsfächer A nur für Studienprofil Vocal: Phoniatrik (Stimmphysiologie) -Stimmbildung
Ergänzungsfach B nur für Studienprofil Instrumental: Großes Ensemble/Big Band und Satzprobe
- Modul 8 Musikbusiness und Musikproduktion (Computer + Studio)
- Modul 9 Neben- und Wahlfach: Präsentation - Physioprophyaxe - Wahlfach (Schwerpunkt Music-Technologie; Schwerpunkt Instrumentalausbildung)
- Modul 10 Studium Generale: - Kulturwissenschaft (Einführungsvorlesung); Kulturwissenschaft; Interdisziplinäre künstlerische Arbeit; Frei wählbares Lehrangebot

(3) Näheres zu Studienaufbau und Studieninhalten erläutern Studienplan und Modulbeschreibungen.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

Folgende Lehrveranstaltungsformen können angeboten werden:

- Künstlerischer Einzelunterricht (E): Im künstlerischen Einzelunterricht geht es um die Vermittlung musikalischer und musikalischtechnischer Kompetenzen.

- Künstlerischer Gruppenunterricht (G): Der künstlerische Gruppenunterricht dient der Vermittlung musikalischer und musikalischtechnischer Kompetenzen.
- Vorlesung (V): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden in der Regel anhand breiter Themenstellungen zur Systematik des Faches hingeführt werden.
- Seminar (S): Ein Seminar ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden anhand einer begrenzten Thematik in die wissenschaftlichen und fachlichen Problemstellungen und in die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens eingeführt werden.

§ 7 Nachweis von Studienleistungen

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten nachgewiesen
- (2) Die Vergabe der Leistungspunkte ist an die dem Modul entsprechenden Leistungsnachweise bzw. Prüfungsleistungen gekoppelt, wie sie in der Prüfungsordnung festgelegt sind.
- (3) Für das Modul „Studium Generale“ werden Leistungspunkte nur vergeben, wenn nicht mehr als 20% der Veranstaltungen versäumt werden.

§ 8 Studienabschluss

Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle für das Studium notwendigen Module erfolgreich absolviert worden sind.

§ 9 Studienfachberatung

- (1) Für die Studienfachberatung sind ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin sowie mindestens eine studentische Hilfskraft einzusetzen. Die Beratung gibt Auskunft über die besonderen Inhalte und Anforderungen des Fachs und hilft bei der individuellen Studienplanung einschließlich Planung von Auslandsaufenthalten ohne Zeitverlust im Studium. Allen Studierenden wird in der Regel im dritten Semester eine Studienverlaufsberatung angeboten. Darüber hinaus gehört die Mitwirkung an der Studienfachberatung zu den hauptberuflichen Aufgaben aller Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.
- (2) Zu Beginn des Studiums führt das Jazz Institut Berlin eine Orientierungseinheit für Studienanfänger und -anfängerinnen durch. Die Studienfachberater oder die Studienfachberaterinnen erläutern die Studienorganisation, den Studienverlauf und die Fächerwahlmöglichkeiten.
- (3) Studierende sollen die Studienfachberatung zu Beginn des dritten und siebten Semesters in Anspruch nehmen.
- (4) Weitere Beratungsgespräche finden auf Wunsch der Studierenden oder auf Veranlassung der Lehrkräfte statt.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung sowohl im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ als auch im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Bachelor of Music (Jazz)“ vom 16. November 2004 in der Fassung vom 1. Juli 2009 (UdK-Anzeiger 2/2010 vom 25. Januar 2010) außer Kraft.
- (3) Studierende, die zu diesem Zeitpunkt noch immatrikuliert sind, können abweichend von Abs. 2 ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen oder in die neue Ordnung wechseln. Die Entscheidung ist dem Prüfungsamt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung schriftlich mitzuteilen und ist nicht revidierbar.

Anlage 1

Studienplan für den Bachelorstudiengang „Jazz“ am Jazz-Institut Berlin

Modul	Studienplan für den Bachelor-Studiengang „Jazz (Vocal/Instrumental)“	Art der LV	SWS	Min/Woche	Leistungspunkte (LP) je Semester								Σ LP	Art des Modulabschlusses	Σ LP je Modul
					1	2	3	4	5	6	7	8			
1	Künstlerisches Hauptfach I a) incl. Repertoire	E	1,5	90	1	2	3	4	5	6	7	8	16	Prüfung im 4. Semester	44
		E	0,5	30											
	Künstlerisches Hauptfach I b) incl. Repertoire	E	1	60	1	2	3	4	5	6	7	8	12	Prüfung im 4. Semester	44
		E	0,5	30											
2	Künstlerisches Hauptfach II	G 5	2	120	1	2	3	4	5	6	7	8	16	Prüfung im 4. Semester	28
		E	1	60											
	Ensemble und Improvisation II, zugehörig zu HF II	G 5	2	120	1	2	3	4	5	6	7	8	8	Repertoireprüfung im 6. Semester	28
		G 10	1,5	90											
3	Künstlerisches Hauptfach III (incl. Bachelorkonzert)	E	1	60	1	2	3	4	5	6	7	8	15	Bachelorkonzert im 8. Semester	27
		G 5	2	120											
	Ensemble und Improvisation III, zugehörig zu HF III	G 5	2	120	1	2	3	4	5	6	7	8	8	Bachelorkonzert im 8. Semester	27
		G 4	2	120											
4	Künstlerische Nebenfächer	E	0,75	45	1	2	3	4	5	6	7	8	12	Prüfung im 4. Semester	34
		E	0,75	45											
	Pflichtfach Klavier	E	0,75	45	1	2	3	4	5	6	7	8	14	Prüfung im 6. und 8. Semester	34
		E	0,75	45											
	Rhythmusstraining	G 10	1	60	1	2	3	4	5	6	7	8	8	erfolgreiche Teilnahme - benotet	34
		G 10	1	60											
5	Musiktheorie/-wissenschaft	G 5	1,5	90	1	2	3	4	5	6	7	8	12	Prüfung im 2. und 4. Semester	43
		S 10	2	120											
	Jazzgeschichte	G 5	1	60	1	2	3	4	5	6	7	8	12	erfolgreiche Teilnahme - benotet	43
		G 5	1	60											
	Jazztheorie	G 20	2	120	1	2	3	4	5	6	7	8	3	Prüfung im 4. Semester	43
		G 20	2	120											
	Basic Composition	G 10	2	120	1	2	3	4	5	6	7	8	8	erfolgreiche Teilnahme - unbenotet	43
		G 10	2	120											
	Arrangement/Komposition	G 10	2	120	1	2	3	4	5	6	7	8	8	Prüfung im 7. Semester	43
		G 10	2	120											
6	Hörtraining	G 5	1	60	1	2	3	4	5	6	7	8	12	Prüfung im 4. Semester	18
		G 5	1	60											
	Hörtraining I	G 5	1	60	1	2	3	4	5	6	7	8	6	Prüfung im 6. Semester	18
		G 5	1	60											

7	Ergänzungsfächer												12			
	Ergänzungsfächer A nur für Studienprofil															
	Vocal															
	Phoniatrik (Stimmphysiologie)	V/Grg. 3	1,5	90						2	2			4	erfolgreiche Teilnahme - unbenotet-	
	Stimmbildung	E	0,5	30					4	4		8				
8	Ergänzungsfach B nur für Studienprofil															
	Instrumental															
	Großes Ensemble/Big Band und Satzprobe	G 18	3	180						6	6		12	internes Vorspiel - unbenotet		
	Musikbusiness	S 10	1	60			4					4	erfolgreiche Teilnahme - unbenotet			
9	Musikproduktion (Computer + Studio)	G 5	1,5	90							4	4	erfolgreiche Teilnahme - unbenotet			
	Neben- und Wahlfach															
	Präsentation	G 10	2	120				4				4				
	Physioprophy/laxe	G 10	1	60								2				
10	Wahlfach (Schwerpunkt Music-Technologie; Schwerpunkt Instrumentalausbildung)	G 10	2	120		3		3				6	erfolgreiche Teilnahme - unbenotet			
	Studium Generale															
	Studium Generale A															
	Einführung in die Kulturwissenschaften	V/S/G	2			2	2	2	2	1	1		10	erfolgreiche Teilnahme - unbenotet		
Kulturwissenschaftliche Studien					(1.-2. Sem. 2 LP)						2	2				
Interdisziplinäre künstlerische Praxis und Theorie							(1.-6. Sem. 2-4 LP)					2-4				
Studium Generale B																
Einführung in die Kulturwissenschaften	V/S/G	2			2	2	2	2	1	1		10	erfolgreiche Teilnahme - unbenotet			
Interkulturelles Mentoring, angerechnet als Kulturwissenschaftliche Leistung							(1.-2. Sem. 2 LP)					2		2		
Interdisziplinäre künstlerische Praxis und Theorie							(1.-6. Sem. 4 LP)					4	4			
Summe der LP pro Semester																
						28	33	28	31	31	32	28	29	240	Gesamtsumme der LP	240

SWS = Semesterwochenstunde, LP = Leistungspunkt, LV = Lehrveranstaltung, E = Einzelunterricht, G = Gruppenunterricht/ -größe, S = Seminar, V = Vorlesung

grau unterlegt: im Studienablauf zeitlich variabel

Anlage 2

Modulbeschreibungen für den Bachelorstudiengang „Jazz“ am Jazz-Institut Berlin

Modul 1: Künstlerisches Hauptfach I				Teilnahmevoraussetzungen: Bestandene Zulassungsprüfung	
<p>Qualifikationsziele und Lehrinhalte: Das <u>künstlerische Hauptfach</u> ist eines der Kernstücke der Ausbildung. In Zusammenarbeit mit einem Lehrer oder einer Lehrerin entwickeln die Studierenden auf Grundlage ihrer Vorkenntnisse das praktische Verständnis der Sprache des Jazz. Das Erarbeiten eines Repertoires steht hierbei im Vordergrund. Der Unterricht im instrumentalen Hauptfach dient der Erweiterung der interpretatorischen und instrumentaltechnischen Kompetenzen. Eine zunehmend selbstständige Erarbeitung eines stilistisch vielfältigen Repertoires sowie die Erweiterung und Vertiefung der künstlerisch interpretatorischen Fähigkeiten und instrumentaltechnischen Kompetenzen stehen im Vordergrund. Zu den Inhalten dieses Modulelements zählen darüber hinaus Übungen im „Vom-Blatt-Spiel“ und Transkriptionsübungen.</p> <p>Das <u>Ensemblespiel</u> ist das Modulelement, das die meiste Vernetzung mit dem Hauptfach, den Beifächern sowie den Theoriefächern aufweist. Sinn des Ensemblespiels ist, das Erlernte in einer realen Spielsituation anwenden zu können. Das Modulelement befasst sich mit den Grundlagen des Jazzensemblespiel mit den Schwerpunkten Rhythmusgruppenspiel, Erlernen von Jazzrepertoire, verschiedene Stilistiken, <u>Improvisation</u> und musikalische Kommunikation sowie formale Gestaltung eines Jazzthemas und einer Jazzimprovisation. Ziel des Modulelements ist, dass die Studierenden die Grundlagen des Jazz und seiner Sprache in den Grundzügen beherrschen und im Ensemblespiel realisieren können. Der oder die Studierende soll befähigt werden, mit einem eigenen Ensemble eine kleine musikalische Performance zu realisieren. Er oder sie wird befähigt, eine gute Themenauswahl zu treffen, kleine „Headarrangements“ zu entwickeln, stilistisch sicher auch in jazzverwandten Musikrichtungen zu interpretieren, eine Rhythmusgruppe anzuleiten sowie seine oder ihre Improvisationen und die der Mitspieler und Mitspielerinnen einem gesamtmusikalischen Konzept unterzuordnen, wozu an bestimmten Ausbildungsabschnitten auch das Erstellen von Studio- und Live-/Aufnahmen gehört.</p>					
Fächer/Modulelement	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Künstlerisches Hauptfach I a) incl. Repertoire	E	1,5 0,5	16	Regelmäßiges Üben, Teilnahme am Unterricht, Feststellbare Entwicklung am Instrument	1. und 2. Semester
Künstlerisches Hauptfach I b) incl. Repertoire	E	1 0,5	12	Regelmäßige Teilnahme am Unterricht, Testate, internes Vorspiel, Semesterkonzert oder/und Studioaufnahme	3. und 4. Semester
Ensemble und Improvisation I, zugehörig zu HF I	G 5	2	16	Regelmäßige Teilnahme am Unterricht, Testate, internes Vorspiel	1. bis 4. Semester Das Modulelement kann in Form von Blockveranstaltungen stattfinden.
Leistungspunkte insgesamt:			44	Dauer des Moduls: 4 Semester	
<p>Modulabschluss: (benotet) Prüfung im vierten Modulsemester: - Konzert von ca. 25 Minuten, in dem solistische u. improvisatorische Aufgaben enthalten sind - Nachweis über die auswendige Beherrschung von 20 Reper-toiretiteln - Vortrag einer selbsterstellten Transkription, Blattlesen</p>			<p>Arbeitsaufwand: insgesamt 1320 Stunden davon 82,5 Stunden Präsenzunterricht</p>		
Verwendbarkeit: Bachelor of Music (Jazz)			Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester		

Modul 02: Künstlerisches Hauptfach II				Teilnahmevoraussetzungen: Bestandenes Modul Künstlerisches Hauptfach I	
<p>Qualifikationsziele und Lehrinhalte: Im <u>künstlerischen Hauptfach II</u> wird die Arbeit an der Entwicklung einer eigenen musikalischen Ausdrucksform und deren Anwendung im Jazz-typischen Repertoire fortgeführt. Die selbstständige Erarbeitung eines stilistisch vielfältigen Repertoires sowie die Erweiterung und Vertiefung der künstlerisch interpretatorischen Fähigkeiten und instrumentalt-technischen Kompetenzen stehen im Vordergrund und werden in hohem Maße vorausgesetzt. Die Entwicklung der Fähigkeit der Studierenden zu selbständiger künstlerischer Arbeit ist übergeordnetes Ziel.</p> <p>Das Modulelement <u>Ensemble und Improvisation</u> bereitet Studierende auf die künstlerische Abschlussprüfung im Hauptfach vor. Sinn des Modulelements ist, dass die Studierenden im Unterricht selbständig die Initiative ergreifen und in Zusammenarbeit mit den Dozenten und Dozentinnen Musik gestalten, wozu an bestimmten Ausbildungsabschnitten auch das Erstellen von Studio- und Live-/Aufnahmen gehört. Auswahl der Themen, Erarbeiten der Kompositionen und der Arrangements sowie die Richtungsgebung in der Improvisation und Interpretation sind dabei grundlegende Bestandteile der Arbeit. Ziel des Modulelements ist es, die Selbständigkeit des oder der Studierenden zu entwickeln um ein Ensemble in seinem bzw. ihrem künstlerischen Sinne zu leiten.</p> <p>Das <u>Jazzrepertoireensemble</u> dient dem Zweck, den im Hauptfach erlernten Umgang mit beispielhaften Themen der Sprache des Jazz interaktiv mit anderen Musikern und Musikerinnen zu üben, Ausgehend von einem Thema wird spontan Musik gestaltet. Die Schwerpunkte liegen auf kleinen „Headarrangements“, Improvisation, Kommunikation und Interaktion sowie dramaturgischer Gestaltung der Musik. Ziel des Modulelements ist, die Studierenden auf ihre Repertoireprüfung mit einem Ensemble vorzubereiten.</p> <p>Der oder die Studierende soll die Möglichkeit erhalten, seine bzw. ihre Musikerpersönlichkeit zu entwickeln. Jazzrepertoire und anspruchsvolle Jazzkompositionen sollen in einer eigenständigen Weise interpretiert werden. Der oder die Studierende sind aufgefordert, eigene Stücke und Arrangements aus dem Jazzrepertoire in Zusammenarbeit mit den Dozenten und Dozentinnen im Ensemble zu realisieren.</p>					
Fächer/Modulelement	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Künstlerisches Hauptfach II	E	1	12	Regelmäßiges Üben, Teilnahme am Unterricht, Feststellbare Entwicklung am Instrument, Testate, Repertoireprüfung im sechsten Semester	5. + 6. Semester
Ensemble und Improvisation II, zugehörig zu HF II	G 5	2	8	Regelmäßige Teilnahme am Unterricht, Testate, internes Vorspiel, Semesterkonzert oder/und Studioaufnahme	5. + 6. Semester Das Modulelement kann in Form von Blockveranstaltungen stattfinden.
Jazzrepertoireensemble, zugehörig zu HF II	G 10	1,5	8	Regelmäßige Teilnahme am Unterricht, Testate, internes Vorspiel	5. + 6. Semester Das Modulelement kann in Form von Blockveranstaltungen stattfinden.
Leistungspunkte insgesamt:			28	Dauer des Moduls: 2 Semester	
<p>Modulabschluss: (benotet) Repertoireprüfung im 2. Modulsemester, hochschulöffentliche Prüfung von ca. 45 Minuten Dauer: a) Nachweis über die auswendige Beherrschung von 35 Repertoireiteln b) Vortrag einer selbst erstellten Transkription c) Pflichtstück Vorbereitungszeit: eine Stunde d) Blattlesen Der Kandidat bestreitet die Prüfung mit eigenem Ensemble. Die Repertoireliste muss mit der Prüfungsanmeldung eingereicht und vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.</p>			<p>Arbeitsaufwand: insgesamt 840 Stunden davon 67,5 Stunden Präsenzunterricht</p>		
Verwendbarkeit: Bachelor of Music (Jazz)			Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester		

Modul 3: Künstlerisches Hauptfach III		Teilnahmevoraussetzungen: Beständenes Modul Künstlerisches Hauptfach II			
<p>Qualifikationsziele und Lehrinhalte: Im <u>künstlerischen Hauptfach III</u> erfolgt das Erarbeiten einer Performance, die den künstlerischen und instrumental-technischen Zielen des Studiums des Hauptfachs entspricht. Im Vordergrund steht hierbei die Entwicklung der eigenen künstlerischen Integrität in ständiger Reflexion des bisher Erarbeiteten.</p> <p>Das Modulelement <u>Ensemble und Improvisation</u> bereitet Studierende auf die künstlerische Abschlussprüfung im Hauptfach vor. Sinn des Modulelements ist, dass die Studierenden im Unterricht selbständig die Initiative ergreifen und in Zusammenarbeit mit den Dozenten und Dozentinnen Musik gestalten, wozu an bestimmten Ausbildungsabschnitten auch das Erstellen von Studio- und Live-/Aufnahmen gehört. Auswahl der Themen, Erarbeiten der Kompositionen und der Arrangements sowie die Richtungsgebung in der Improvisation und Interpretation sind dabei grundlegende Bestandteile der Arbeit. Ziel des Modulelements ist es, die Selbständigkeit des oder der Studierenden zu entwickeln um ein Ensemble in seinem bzw. ihrem künstlerischen Sinne zu leiten.</p> <p>Das Ensemble hat das Ziel, die Studierenden in die Rolle des „Bandleaders“ zu versetzen, in dem sie ein Ensemble bilden, bei dem sie die volle musikalische und leitende Verantwortung übernehmen. Eigene musikalische Vorstellungen können umgesetzt werden. Dieser Prozess wird von einem Ensemble Lehrenden begleitet, der oder die aufgrund langjähriger Erfahrungen in der Lage ist, wichtige Anregungen zu geben, die eine Vielzahl von Bereichen abdecken: Improvisationsstrategien, die Interpretation von eigenen und Fremdkompositionen; Zusammenspiel, die Verbesserung des Gruppenklangergebnisses und stilistische Entscheidungen. Das Modulelement integriert die Erfahrungen des oder der Studierenden aus dem instrumentalen Hauptfach, dem Bereich Theorie und den Beifächern. Ziel des Modulelements ist es die Studierenden in die Lage zu versetzen, in der künstlerischen Abschlussprüfung ihres Hauptfaches ihre Musik mit ihrem Ensemble optimal klingen zu lassen.</p>					
Fächer/Modulelement	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Künstlerisches Hauptfach III (incl. Bachelorkonzert)	E	1	15	Regelmäßiges Üben, Teilnahme am Unterricht, Feststellbare Entwicklung am Instrument, Testate	7. + 8. Semester
Ensemble und Improvisation III, zugehörig zu HF III	G 5	2	8	Regelmäßige Teilnahme am Unterricht, Testate, internes Vorspiel, Semesterkonzert oder/ und Studioaufnahme	7. + 8. Semester
Ensemble, zugehörig zu HF III	G 4	2	4	Regelmäßige Teilnahme am Unterricht, Testate, internes Vorspiel	8. Semester
Leistungspunkte insgesamt:			27	Dauer des Moduls: 2 Semester	
<p>Modulabschluss: (benotet) Bachelorkonzert im 2. Modulsemester: Öffentliches Konzert von ca. 45 Minuten Dauer, dessen Programm von dem Kandidaten/der Kandidatin ausgewählt und bestimmt wird. Improvisation ist ein wichtiger Bestandteil des Konzerts. Zum Konzert sind der Prüfungskommission vorzulegen: 1. eine ausführliche schriftliche Konzertinformation 2. die Kompositionen und Arrangements des Kandidaten/der Kandidatin in jazzüblicher Notation. Die Prüfungskommission benotet das Bachelorkonzert unter Einschluss der Leistungen aus den schriftlichen Anteilen.</p>			<p>Arbeitsaufwand: insgesamt 810 Stunden davon 75 Stunden Präsenzunterricht</p>		
Verwendbarkeit: Bachelor of Music (Jazz)			Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester		

Modul 4: Künstlerische Nebenfächer	Teilnahmevoraussetzungen: Bestandene Zulassungsprüfung
<p>Qualifikationsziele und Lehrinhalte: Durch den Unterricht im Pflichtfach „Jazz-Klavier“ erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden vier Kerninhalten: 1. instrumentale Technik 2. grundlegende Elemente des Jazzpianospiels (Akkorde, Skalen, Begleitformen, Satztechniken, etc.) 3. „Klassische“ Klavierliteratur und 4. vom Blatt-Spiel. Studierende erlernen die grundlegenden Techniken des Jazz-Klaviers für das Zusammenspiel mit einer Rhythmusgruppe und das Spiel einfacher Jazzimprovisationen. Zusätzlich dazu soll das Erlernen von einfachen Werken der klassischen Klavierliteratur die Fähigkeiten in Bezug auf Tongestaltung, Dynamik und die Umsetzung von ausgeschriebenen Klaviersätzen ermöglichen. In diesem Modulelement sollen die Studierenden, die ein Harmonieinstrument spielen, lernen, mit diesem -in einem Ensemble oder im Einzelunterricht-, rhythmisch, harmonisch und melodisch im Zusammenspiel mit anderen zu kommunizieren.</p> <p>Studierende mit Hauptfach „Jazz-Klavier“ erhalten – anstatt Pflichtfach „Jazz-Klavier“- Unterricht in „klassischem“ Klavier, alle anderen Studierenden erhalten Unterricht in „Jazz-Klavier“.</p> <p>Sinn des Studiums klassischer Klavierwerke ist es, die Studierenden mit verschiedenen Satztechniken und musikalischen Formen vertraut zu machen, um so die klaviertechnischen Grundlagen für das Fach Arrangement – Komposition zu schaffen. Das Studium verschiedener klassischer Klavierwerke soll die Möglichkeit bieten, die Geschichte des Instrumentes und verschiedene Interpretationsansätze in der Praxis kennen zu lernen. Das Studium anspruchsvoller klassischer Klavierliteratur soll zudem die technischen Fähigkeiten am Instrument, sowie die des Vom-Blatt-Spiels fördern. Sinn des Modulelements ist, dass Studierende des Hauptfaches Jazz mit den klanggestaltenden Möglichkeiten der Klassik musizieren können und ausnotierte Klaviersätze schnell musikalisch umsetzen können.</p> <p>Durch das Belegen des Modulelements „Beifach“ soll Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, ein oder zwei weitere Instrumente und deren technische Grundlagen zu erlernen. Es handelt sich dabei um ergänzenden Unterricht zum Hauptfach (z.B. Satzinstrument in Big Band/Perkussion/Keyboard und evtl. Präsentation) oder Unterricht am Instrument oder Stimme (nicht für Sänger). Bei der Wahl des Beifaches kann der Hauptfachlehrer bzw. die Hauptfachlehrerin Empfehlungen aussprechen, die Festlegung trifft der künstlerische Direktor bzw. die Direktorin. Sinn des Beifaches ist, entsprechenden Anforderungen des Arbeitsmarktes für bestimmte Instrumentengruppen (z.B. Bläsern mit Zweitinstrument in Big Bands) gerecht zu werden und durch das Erlernen eines weiteren Instrumentes weitere Funktionen des Instrumentenspiels in einem Ensemble kennen und spielen zu lernen.</p> <p>Ziel des Modulelements „Rhythmustraining“ ist der kreative Umgang mit Zeit und Raum, Puls und Rhythmus (Time and Space) als dramaturgische Gestaltungsmittel. Die Studierenden erlernen die Arbeit mit dem „Puls“ als Basis für rhythmische Bewegung. Das Erlernen rhythmischer Motive mit dem Element der Pause dient der Festigung der rhythmischen Ausdrucksweise. Die Studierenden erlernen differenziert zu phrasieren und die rhythmischen Motive zum „grooven“ zu bringen. Aufbauend wird mit Polyrythmik und ungeraden Metren gearbeitet. Anhand der rhythmischen Analyse von Hörbeispielen verschiedener Musikstile werden die Studierenden befähigt, sich in verschiedenen Musikstilen rhythmisch auszudrücken. Darüber hinaus ist das Ziel des Modulelements, den Studierenden die Fähigkeit zu geben, in der rhythmisch komplexen Welt des Jazz und verwandter Musikstile ohne Vorbehalte spielen zu können, sowie auf dieser Ebene differenziert kommunizieren zu können.</p>	

Fächer/Modulelement	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Pflichtfach/Hauptfach Klavier	E	0,75	12	Regelmäßiges Üben, Teilnahme am Unterricht, Testate	1. – 4. Semester
Beifach	E	0,75	14	Regelmäßiges Üben, Teilnahme am Unterricht, Testate	frei wählbar im Studienverlauf; (Vorschlag: 5. - 8. Semester) Für die Wahl des Instruments werden Empfehlungen ausgesprochen; die Festlegung erfolgt durch den künstlerischen Direktor.
Rhythmustraining	G 10	1	8	Teilnahme am Unterricht, Testate	1. + 2. Semester
Leistungspunkte insgesamt:			34	Dauer des Moduls: 4 Semester	

<p>Modulabschluss: 3 Prüfungsteile (benotet) Die Modulabschlussprüfung findet im 4. Modulsemester statt. <u>Für Studierende mit Hauptfach „Jazz-Klavier“</u> 1. a) Klavier-Pflichtfachprüfung von ca. 30 Minuten Dauer: - ein Werk aus dem Bereich der klassischen Klavierliteratur - ein leichtes bis mittelschweres Jazzstück (Melodiearr., mit Improvisationsteil) - eine eigenständige, abwechslungsreiche Klavierbegleitung eines Jazzstücks mit Ensemble oder einem Duopartner - spielpraktische Kenntnisse von Skalen und Akkorden vom Blatt-Spiel. <u>Für Studierende mit Hauptfach „Klavier“</u> 1. b) Klavier-Pflichtfachprüfung von ca. 15 Minuten Dauer: - Vortrag stilistisch unterschiedlicher Werke aus dem „klassischen“ Repertoire</p> <p>2. Beifachprüfung - am Ende des 2.Modulsemesters von ca. 15 Minuten Dauer: Die Auswahl des Programms erfolgt in Absprache mit dem Dozenten oder der Dozentin des Beifaches - am Ende des 4.Modulsemesters von ca. 15 Minuten Dauer: Die Auswahl des Programms erfolgt in Absprache mit dem/der Lehrenden des Beifaches</p>	<p>Arbeitsaufwand: insgesamt 1020 Stunden davon 37,5 Stunden Präsenzunterricht</p>
<p>Verwendbarkeit: Bachelor of Music (Jazz)</p>	<p>Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester</p>

Modul 5: Musiktheorie/-wissenschaft	Teilnahmevoraussetzungen: Bestandene Zulassungsprüfung
--	---

Qualifikationsziele und Lehrinhalte:

Ziel des Modulelements „Klassische Theorie/Musikgeschichte“ ist es, angehenden Jazzmusikern und -musikerinnen eine der wichtigen Wurzeln des Jazz, die europäische Tradition, auf verschiedene Weisen nahe zu bringen, nämlich in Form von Hören, Analysen, Stilkopien, spielpraktischen Übungen und historischer Einordnung. Durch die Beschäftigung mit der „klassischen“ europäischen Musik sollen die Studierenden sich einerseits musikhistorisches Wissen aneignen, um z. B. Musik stilistisch und zeitlich einordnen zu können. Weiterhin sollen sie (z. B. durch umfassende Analysen) die Möglichkeit erhalten zu erkennen, wo musikalische Phänomene, die im Jazz-Bereich eine wichtige Rolle spielen, ihren Ursprung haben. Außerdem soll das Modulelement den Studierenden auch die Möglichkeit bieten, wichtige, zeitlos gültige Musik außerhalb des Jazz-Bereiches kennen zu lernen und sich für das eigene Spielen, Arrangieren und Komponieren inspirieren zu lassen.

Nach Abschluss des Modulelements sollen die Studierenden grundlegende Kenntnisse „klassischer“ Stimmführung und Harmonik haben und funktionsharmonische Analysen durchführen können. Die „klassische“ Theorie dient als notwendige Basis (historisch und phänomenologisch), auf der die Jazztheorie aufbauen kann, die, wenn sie an die „klassische“ Grundlage anknüpft, von den Studierenden wesentlich umfassender verstanden wird.

Modulelement „Jazzgeschichte“: Die Musikform Jazz ist in ihrer Entwicklung vom technischen Fortschreiten der Aufnahme begleitet worden. Wir haben heute die Möglichkeit, das Spiel der ersten Jazzmusiker und Jazzmusikerinnen rein durchs Hören zu analysieren. Im Modulelement werden die Studierenden mit der Entwicklung der Kunstform Jazz vertraut gemacht. Sie werden über die stilistischen Mittel jeder Epoche aufgeklärt und wie das soziale Umfeld die Entwicklung dieser Kunstform beeinflusst hat. Die Tradition ist ein wichtiger Aspekt des Lernens. Aus ihr entstehen neue Ideen. Es soll den Studierenden vermittelt werden, dass Jazz eine Kunstform ist, die sich im ständigen Wandel befindet. Ziel des Modulelements ist es, dass der oder die Studierende die wichtigsten Protagonisten und Protagonistinnen des Jazz kennen lernt und deren stilistische Mittel bewusst unterscheiden und nutzen kann.

Ziel des Modulelements „Jazztheorie“ ist es, den Studierenden zunächst die Grundlagen der Jazztheorie zu vermitteln, um dann darauf aufbauend präzise Analysen von Jazzkompositionen durchzuführen. Zu den Grundlagen gehören: Diatonik/Harmonik in Dur und Moll, Skalen und deren Zuordnung zu Akkorden, Stufensymbolik und Analysezeichen zur Beschreibung von Grundfunktionen, Nebenfunktionen, Zwischendominanten, Tritonussubstitutionen, Zwischenkadenzten, Modal Interchange-Klängen, Durchgangsklängen, Vorhaltsbildungen und verschiedenen Modulationsarten. Neben der Beschreibung der harmonischen Ebene wird großer Wert auf melodische Analyse gelegt: Phrasenlängen, Motive und deren Entwicklung, Tonmaterial der Melodie (Skalen, Akkordtöne, Optionen, Durchgangstöne, Vorhaltsbildungen, Antizipationen, Outside etc.), allgemeiner Verlauf (Spitzenöne, Tiefpunkte, Registerwechsel, typische Sprünge bzw. lineare Entwicklung etc.). Im Anschluss an die Vermittlung dieser Grundlagen erfolgt die praktische Anwendung des Gelernten an konkreten Jazzkompositionen. Ausgangspunkt der Analyse ist dabei das Hörerlebnis, das durch die Analyse möglichst genau eingefangen werden soll. Besonderer Wert wird darauf gelegt, die Eigenheiten und Besonderheiten jeden einzelnen Stückes herauszuarbeiten und den Stücken nicht einfach theoretische Begriffe unreflektiert zuzuordnen. Die Studierenden sollen sich nicht ein starres theoretisches System einprägen, sondern lernen, jede musikalische Situation differenziert zu hören und zu betrachten. Aufbauend auf den Inhalten der ersten beiden Semester Jazztheorie werden die zu analysierenden Jazzkompositionen zunehmend komplexer, sowohl auf melodischer als auch auf harmonischer Ebene. Die Studierenden sollen lernen, auch in einem komplizierten musikalischen Umfeld das Wesentliche einer Komposition zu erkennen und es zu benennen. Dabei sollen sie auch lernen, Sachverhalte zu benennen, für die vielleicht kein offizielles Analysesymbol existiert. Das bedeutet, sie sollen nach und nach in die Lage versetzt werden, analytische Gedankengänge auch jenseits des durch gängige Zeichen Beschreibbaren selbständig weiterzuführen.

Ziel des Modulelements ist neben dem Kennenlernen des Kompositionsstils großer Jazzmusiker und -musikerinnen auch die Inspiration für das eigene Komponieren bzw. Songwriting der Studierenden. Dieses Modulelement dient als Vorbereitung für das nachfolgende Modulelemente „Basic Composition“ und „Arrangement/Komposition“. Durch den Umgang mit Klängen, Klangfolgen, Motivik, Phrasenbildung, Wahl des Tonmaterials etc. in wichtigen Kompositionen beginnend beim Standard-Repertoire bis hin zu zeitgenössischem Jazz wird eine genaue, bewusste Kenntnis vermittelt.

Im Modulelement „Basic Composition“ werden sowohl essentielle handwerkliche Kenntnisse für das Erstellen von Kompositionen vermittelt und grundsätzlich verschiedene Vorgehensweisen für das Komponieren für variierende Besetzungen und Situationen aufgezeigt, als auch das Thema „künstlerisches Schaffen“ im weitesten Sinne behandelt.

Handwerkliche Grundlagen: handschriftliche und computergestützter Musiknotation, optisches Erscheinungsbild von Partitur und Stimmen in verschiedenen Stilistika, Erstellen von Leadsheets, Head Arrangements, technische und logistische Voraussetzungen.

Vorgehensweisen: Kompositionsansätze verschiedener Komponisten, Umsetzungen von Kompositionen für variierende Ensembles und Besetzungen, Einsatz von Technologie.

Künstlerisches Schaffen: Kanalisierung von Ideen, Arbeit mit Keimzellen, Inspiration, Methoden der Schnellerfassung und Archivierung, Umgang mit Kreativitätseinbrüchen und Schreibblockaden; Improvisation, Planung, Zielsetzung, Umsetzung-Entwicklung und Realisierung von musikalischen Kompositionen.

Modulelement „Arrangement/Komposition“: Die Studierenden lernen, Jazz-Arrangements für Kompositionen unterschiedlicher Stilistiken zu erstellen. Diese Arrangements sollen Orchestrierungen aufweisen, welche für ein breites Spektrum an Besetzungen und Ensemblegrößen geeignet sind. Ein Schwerpunkt liegt hierbei auf der Bearbeitung eigener Kompositionen. Durch entsprechende Kompositionsaufgaben wird der Wille zur eigenen klanglichen Gestaltung und Individualität geweckt. Die vermittelten Kompositions- und Arrangementideen bieten in Verbindung mit dem erlernten satztechnischen Handwerk die Grundlage für professionelle Arrangements

Fächer/Modulelement	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Klassische Theorie/ Musikgeschichte	G 5	1,5	12	Regelmäßige Teilnahme am Unterricht, regelmäßiges Anfertigen von Hausaufgaben, Bestehen des mündlichen/ schriftlichen Tests am Ende jedes Semesters; Testate	1. – 4. Semester
Jazzgeschichte	S 10	2	8	Regelmäßige Teilnahme am Unterricht, Testate	frei wählbar im Studienverlauf; (Vorschlag: 7. + 8. Semester)

Jazztheorie	G 5	1	12	Regelmäßige Teilnahme am Unterricht, regelmäßiges und vollständiges Anfertigen der Hausaufgaben, bestehen des mündlichen/schriftlichen Tests am Ende der ersten 3 Modulsemester, die Testdauer beträgt ca. 20-30 Minuten; Testate	1. – 4. Semester
Basic Composition	G 20	2	3	Regelmäßige Teilnahme am Unterricht, Testate	5. Semester Je nach Vorkenntnissen der Teilnehmer können die Kursresultate unterschiedlichen Umfang haben.
Arrangement/Komposition	G 10	2	8	Erstellen einer Partitur, Erstellen eines Tondokumentes dieser Partitur (Band/ Orchesteraufnahme) in jedem Semester; Testate	6. + 7. Semester
Leistungspunkte insgesamt:		43	Dauer des Moduls: 8 Semester		
<p>Modulabschluss: 5 Prüfungsteile (benotet)</p> <p>1. <u>Klassische Theorie/Musikgeschichte</u>: (benotet) am Ende des 4. Semesters: Schriftlicher Test (ca. 60 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)</p> <p>2. <u>Jazzgeschichte</u>: (benotet) Referat oder Hausarbeit</p> <p>3. <u>Jazztheorie</u>: (benotet) schriftliche Abschlussprüfung am Ende des 4. Semesters. In dieser Prüfung sind neben einer oder zwei anspruchsvollen Analyse-Aufgabe/-n (z. B. Stücke von Chick Corea, Bill Evans, Maria Schneider, John Scofield, Wayne Shorter etc.) auch alle sonstigen Inhalte des Faches möglicher Prüfungsinhalt. Die Prüfungsdauer beträgt ca. 90 Minuten.</p> <p>4. <u>Basic Composition</u>: (unbenotet) Vorlage der Testate</p> <p>5. <u>Arrangement/Komposition</u>: (benotet) Schriftliche Prüfung im 6. Semester von ca. 90 Minuten Dauer, sowie Erstellen einer Partitur in Hausarbeit, Aufnahme eines Tondokumentes dieser Partitur (Band/Orchesteraufnahme); schriftliche Prüfung am Ende des 7. Semesters von ca. 120 Minuten Dauer, sowie Erstellen einer Partitur in Hausarbeit, Aufnahme eines Tondokumentes dieser Partitur (Band/Orchesteraufnahme)</p>					<p>Arbeitsaufwand: insgesamt 1290 Stunden davon 127,5 Stunden Präsenzunterricht</p>
Verwendbarkeit: Bachelor of Music (Jazz)		Häufigkeit des Angebots: Jedes Studienjahr			

Modul 6: Hörtraining				Teilnahmevoraussetzungen: Bestandene Zulassungsprüfung	
<p>Qualifikationsziele und Lehrinhalte:</p> <p>Ziel des Modulelements sind die Grundlagen für ein Klangvorstellungsvermögen, sowie das hörende Erkennungsvermögen auf professionellem Niveau zu entwickeln. Inhalt ist unter anderem das Erkennen und aktive Wiedergeben (Singen/Spielen) von Intervallen, Akkorden, Skalen, Melodien, einfachen Akkord-/ Klangverbindungen und Rhythmen, sowie das Anfertigen leichter Transkriptionen. Ein Schwerpunkt liegt auf dem intuitiven Erkennen von Klängen. Die Studierenden werden mit den gängigen Klangprägungen der westlichen Hemisphäre vertraut gemacht. Es findet eine enge inhaltliche Verknüpfung von Jazztheorie und Hörtraining statt.</p> <p>Das „innere Hören“ wird systematisch entwickelt, bis es zu einer zuverlässigen Fähigkeit ausgebaut ist und für die Studierenden zur Verfügung steht. Es geht darum, die Grenzen zwischen „vorgehörten“, „improvisierten“ und „geprägten“ Klängen zu begreifen und erfolgreich für den improvisierenden Musiker oder die Musikerin anzuwenden. Dabei werden spontane Reaktionen auf Klänge geprägt, welche dann als quasi „intuitive“ Reaktionen zur Verfügung stehen.</p> <p>Das übergeordnete Ziel dieses Modulelements ist die Orientierung und spontane Performance in einem unbekanntem harmonischen und formalen Umfeld. Es handelt sich um die praxisbezogene, sofortige Umsetzung und das spontane Anwenden des bisher in den Fächern Jazztheorie und Hörtraining erworbenen Wissens. So müssen harmonische Folgen und formale Abläufe (z.B. AABA-Form) erkannt und auf dem Hauptinstrument nachvollziehbar improvisatorisch gestaltet werden.</p>					
Fächer/Modulelement	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Hörtraining I	G 5	1	12	regelmäßige Teilnahme am Unterricht, Testate	1. – 4. Semester
Hörtraining II	G 5	1	6	regelmäßige Teilnahme am Unterricht, Testate	5. + 6. Semester
Leistungspunkte insgesamt:			18	Dauer des Moduls: 6 Semester	
Modulabschluss: 2 Prüfungsteile (benotet) Hörtraining I: Schriftliche Prüfung im 4. Semester von ca. 60 Minuten Dauer Hörtraining II: Praktische Prüfung im 6. Semester von ca. 30 Minuten Dauer			Arbeitsaufwand: insgesamt 540 Stunden davon 30 Stunden Präsenzunterricht		
Verwendbarkeit: Bachelor of Music (Jazz)			Häufigkeit des Angebots: Jedes Studienjahr		

Modul 7 A: Ergänzungsfächer für Studienprofil Vocal			Teilnahmevoraussetzungen: Bestandene Zulassungsprüfung		
Qualifikationsziele und Lehrinhalte: Das Fach „Phoniatrik“ vermittelt den Studierenden einen Einblick in die Anatomie und Physiologie der stimmgebenden Organe und in die Strukturen des Zusammenwirkens von Atmung, Kehlkopf und Vokaltrakt. Darüber hinaus werden u. a. Themenbereiche wie die Evolution der menschlichen Stimme, Bau und Funktion der Hörorgane, Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Sprechen und Singen, Stimmregister, die Entwicklung verschiedener stimmlicher Genres und Stilistiken, Stimmerkrankungen bei Sängern und Sängerinnen sowie die Vorstellung der wichtigsten stimmtherapeutischen Verfahren näher erörtert. Kenntnisse aus diesen Bereichen ermöglichen eine bewusste stimmpädagogische Arbeit, sei es im Einzelunterricht, in Gruppen oder im chorischen Bereich. Das Fach „Stimmbildung“ beinhaltet die Grundlagen der gesunden Stimmproduktion und die Entwicklung der Stimme zu einem ausdrucksstarken Instrument mit umfangreicher Farbpalette. Hauptschwerpunkte des Unterrichts sind Körperarbeit, Atemführung, Toneinsatz, Registerarbeit, Intonationssicherheit, Umfangerweiterung und Geläufigkeit der Stimme, Artikulation, Vokalausgleich und Resonanzarbeit. Aufbauend auf den technischen Grundlagen, die in den Hauptfachmodulen I, II und III vermittelt wurden, lernen die Studierenden ihre Stimme bewusst und physiologisch gesund einzusetzen. Besonderer Wert wird auf die Vermeidung von Stimmschäden gelegt. Es wird an den Stücken gearbeitet, die für die Repertoireprüfung und das Abschlusskonzert vorbereitet werden, mit Ausflügen in andere Stilrichtungen, um die gesangstechnischen Kenntnisse abzurunden.					
Fächer/Modulelement	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Phoniatrik	V 3	1,5	4	Regelmäßige Teilnahme am Unterricht, Testate	frei wählbar im Studienverlauf; (Vorschlag: 5. + 6. Semester)
Stimmbildung	E	0,5	8	Regelmäßige Teilnahme am Unterricht, Testate	frei wählbar im Studienverlauf; (Vorschlag: 5. + 6. Semester)
Leistungspunkte insgesamt:			12	Dauer des Moduls: 2 Semester	
Modulabschluss: (unbenotet) Das Modul wird abgeschlossen mit dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme.			Arbeitsaufwand: insgesamt 360 Stunden davon 30 Stunden Präsenzunterricht		
Verwendbarkeit: Bachelor of Music (Jazz)			Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester		

Modul 7 B: Ergänzungsfach für Studienprofil Instrumental			Teilnahmevoraussetzungen: Bestandene Zulassungsprüfung		
Qualifikationsziele und Lehrinhalte: Das Fach „Big Band und Satzprobe“ dient den Studierenden zum Erlernen des Satz- und Ensemblespiels, besonders der Ausarbeitung und stilgerechten Interpretation von Arrangements des allgemeinen Big Band Repertoires, sowie zeitgenössischen Kompositionen ähnlicher Instrumentation. Bei der Erarbeitung eines breiten und stilistisch vielfältigen Repertoires werden technische und interpretatorische Fertigkeiten und Kenntnisse erworben. Die hier erworbenen instrumentalen Fähigkeiten sollen ebenfalls dazu dienen, sich als selbstständige künstlerische Persönlichkeit zu entwickeln.					
Fächer/Modulelement	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Großes Ensemble/Big Band und Satzprobe	G 18	3	12	Regelmäßige Teilnahme am Unterricht, Testate, internes Vorspiel	frei wählbar im Studienverlauf; (Vorschlag: 5. + 6. Semester)
Leistungspunkte insgesamt:			12	Dauer des Moduls: 2 Semester	
Modulabschluss: (unbenotet) Das Modul wird abgeschlossen mit dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme.			Arbeitsaufwand: insgesamt 360 Stunden davon 45 Stunden Präsenzunterricht		
Verwendbarkeit: Bachelor of Music (Jazz)			Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester		

Modul 8: Musikbusiness/ -produktion			Teilnahmevoraussetzungen: Bestandene Zulassungsprüfung		
<p>Qualifikationsziele und Lehrinhalte: Im Modulelement „Musikbusiness“ erwerben die Studierenden Kenntnisse, die es ihnen ermöglichen, die geschäftliche Seite ihres beruflichen Daseins als freiberufliche Musiker und Musikerinnen verstehen und steuern zu können. Das Modulelement teilt sich inhaltlich in drei Schwerpunkte: a) Marketing + Öffentlichkeitsarbeit: Neben guten Leistungen als Künstler und Künstlerin besteht für den freiberuflichen Künstler bzw. die Künstlerin die Problematik, seine Produkte entsprechend zu vermarkten. Von Fachleuten werden Wege aufgezeigt, wie Studierende ihre künstlerische Arbeit an die Öffentlichkeit bringen können und wie sie diese finanziell verwerten können, um ihre ökonomische Unabhängigkeit zu sichern. b) Urheberrecht und Vertragsrecht: Bedeutend für die Verwertung der künstlerischen Arbeit ist das Urheber- und Vertragsrecht. Von Fachleuten werden Wege aufgezeigt, wie die künstlerische Arbeit „fair“ im Sinne des Urheber- und Vertragsrechts verwertet werden kann, welche juristischen Problematiken auftauchen können und wie diese zu lösen sind. c) Steuerrecht: Für freiberuflich Tätige mit Einnahmen besteht die Pflicht zu einer ordentlichen Buchhaltung und die Abgabe von Steuererklärungen. Den Studierenden werden die Grundzüge des Steuerrechts (Steuerarten, Erklärungspflicht) und dessen Bedeutung erklärt. Es wird den Studierenden vermittelt, wie sie ihre Buchhaltung gestalten können, um Abgabepflichten (Erklärungen, Steuerzahlungen) zu erfüllen. Im Modulelement „Musikproduktion“ werden die Studierenden mit dem technischen Umfeld der aktuellen Arbeit als Musiker und Musikerin vertraut gemacht. Die Entwicklung computergestützter Musik führt dazu, dass Auftraggeber den Umgang mit dieser Materie voraussetzen. Der Musiker oder die Musikerin muss fähig sein, die Arbeit mit Computern und dem Studio-Equipment zu verstehen und es nach seiner bzw. ihrer Vorstellung einzusetzen. Die Teilbereiche des Modulelements sind: a) Grundlagen der Akustik, Elektroakustik und Digitalisierung b) Situation im Aufnahmestudio (Zielsetzung und Planung der Aufnahme, Aufstellung der Musiker und Musikerinnen, Mikrofonierung) c) Situation in der Tonregie (Funktionsweise des Mischpultes, Funktion und Vernetzung der Geräte) d) Anwendungsmöglichkeiten des Computers in der Musikproduktion auf verschiedenen Betriebssystemen e) künstlerische und technische Aspekte des Mischens einer Aufnahme (Einbindung von Plugins, Mastering) f) Songproduktion durch Sampling und Sequencing g) Komposition am Computer h) Notation am Computer</p>					
Fächer/Modulelement	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Musikbusiness	S 10	1	4	Regelmäßige Teilnahme am Unterricht, Testate	frei wählbar im Studienverlauf; (Vorschlag: 3. Semester)
Musikproduktion (Computer + Studio)	G 5	1,5	8	Regelmäßige Teilnahme am Unterricht, Testate	frei wählbar im Studienverlauf; (Vorschlag: 7. + 8. Semester)
Leistungspunkte insgesamt:			12	Dauer des Moduls: 2 Semester	
Modulabschluss: (unbenotet) Das Modul wird abgeschlossen mit dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme.			Arbeitsaufwand: insgesamt 360 Stunden davon 37,5 Stunden Präsenzunterricht		
Verwendbarkeit: Bachelor of Music (Jazz)			Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester		

Modul 9: Neben- und Wahlfach	Teilnahmevoraussetzungen: Bestandene Zulassungsprüfung
<p>Qualifikationsziele und Lehrinhalte: Im Modul „Präsentation“ lernen die Studierenden, künstlerische Darbietungen in einen größeren Zusammenhang zu stellen. Es werden dafür - durch differenzierte Übungen - vielfältige Bezüge hergestellt. Dabei wird das Augenmerk - zunächst wechselnd - gerichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf uns selbst (d.h. unseren Körper, unsere Gedanken, Gefühle, Vorstellungen, Ansichten u. v. a. m.) 2. auf das, wovon wir „sprechen“ (d.h. das Lied, das Musikstück, den Text, das Thema, das Anliegen usw.) 3. auf das „Gegenüber“ (d.h. das Publikum, mit dem der Künstler kommuniziert) <p>An persönlichen Fragen und Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Gestaltung und Darbietung wird gearbeitet, damit die Studierenden ihr eigenes und einmaliges Ausdruckspotential besser zu nutzen lernen. Authentische Interpretation kann nur entstehen, wenn der Interpret oder die Interpretin - im Augenblick der Darbietung - ganz mit sich (siehe 1.), dem Thema (siehe 2.) und dem Publikum (siehe 3) verbunden ist. Das Fach „Big Band und Satzprobe“ dient den Studierenden zum Erlernen des Satz- und Ensemblespiels, besonders der Ausarbeitung und stilgerechten Interpretation von Arrangements, des allgemeinen Big Band Repertoires, sowie zeitgenössischen Kompositionen ähnlicher Instrumentation. Bei der Erarbeitung eines breiten und stilistisch vielfältigen Repertoires werden technische und interpretatorische Fertigkeiten und Kenntnisse erworben. Die hier erworbenen instrumentalen Fähigkeiten sollen ebenfalls dazu dienen, sich als selbstständige künstlerische Persönlichkeit zu entwickeln. Diese entscheidende Verbindung, die der Darbietung etwas Magisches zu geben vermag, wird nicht dem Zufall überlassen. Präsentationsunterricht - angeboten als Gruppenunterricht - arbeitet genau an diesem Thema.</p> <p>Das Modulelement „<u>Physioprophyaxe</u>“ umfasst die Prophylaxe von Spielerkrankungen und Körpertraining für Musiker und Musikerinnen. Es bietet eine theoretische und praktische Ausbildung zur Vermeidung musikertypischen Erkrankungen, sowie „Ausschöpfung“ und Verbesserung der körperlichen Voraussetzungen zum Musizieren. Ziel ist es, die theoretischen und praktischen Kenntnisse und Erfahrungen für die eigene Entwicklung zu nutzen und ggf. in der Arbeit mit Schülern und Schülerinnen anzuwenden:</p> <p>Grundkurs Physioprophyaxe</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisse über die Belastung beim Musizieren und daraus folgend, die mögliche Anpassung des Bewegungsapparates – Kenntnisse über Muskel, Bänder und Gelenke in Bezug auf ihre Funktionsweise, ihr Zusammenspiel und Belastungsrisiken – trainingspraktische Fähigkeiten – ggf. pädagogische Fähigkeiten zur Weitergabe der Kenntnisse und Erfahrungen an Schüler und Schülerinnen <p>Das Modulelement „<u>Wahlfach</u>“ bietet eine inhaltliche Vertiefung und damit eine größere Vielfalt des Lehrangebotes: Je nach Interessenlage der Studierenden kann aus den folgenden Schwerpunkten eine Auswahl getroffen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwerpunkt Music-Technologie: Softwareschulung im weitesten Sinne (bsw. computergestützte Komposition, Musiknotation), Mikrophonierung, Studioarbeit, neue Technologien, Mastering, Advanced Music Production, etc. - Schwerpunkt Musiktheorie: Arrangement/Komposition (z.B. Big Band Arranging, Bachchoral, Stilkopien), Hören (listening classes, music appreciation), Dirigieren. - Schwerpunkt Instrumentalbildung: Sonderinstrumente, Vertiefung des Modulelements „Präsentation“, spezielle Improvisationstechniken u.w. - Schwerpunkt Ensemble: Chor, Percussion Ensemble, Ensembles mit Sonderinstrumenten, Ensembles mit spez. Stilistika 	

Fächer/Modulelement	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Präsentation	G 10	2	4	Regelmäßige Teilnahme am Unterricht, Testate	frei wählbar im Studienverlauf; (Vorschlag: 4. Semester)
Physioprophyaxe	G 10	1	2	Regelmäßige Teilnahme am Unterricht, Testate	frei wählbar im Studienverlauf; (Vorschlag: 7. Semester)
Wahlfach (Schwerpunkt Music-Technologie; Schwerpunkt Instrumentalbildung)	G 10	2	6	Regelmäßige Teilnahme am Unterricht, Testate	frei wählbar im Studienverlauf; (Vorschlag: 2. + 4. Semester)
Leistungspunkte insgesamt:			12	Dauer des Moduls: 2 Semester	
Modulabschluss: (unbenotet) Das Modul wird abgeschlossen mit dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme und Vorlage der Testate.			Arbeitsaufwand: insgesamt 360 Stunden davon 75 Stunden Präsenzunterricht		
Verwendbarkeit: Bachelor of Music (Jazz)			Häufigkeit des Angebots: Jedes Studienjahr		

Modul 10: Studium Generale	Voraussetzung für die Teilnahme: keine
<p>Inhalte und Qualifikationsziele: Das Modul Studium Generale umfasst insg. 10 LP. Inhaltliche Gliederung: Min. 4 und max. 6 LP müssen im kulturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungsangebot des Studium Generale absolviert werden. Im interkulturellen Mentoring können ausländische Studierende 4 LP erwerben, die als Leistung in Kulturwissenschaft im Rahmen des Studium Generale angerechnet werden. Die Belegung einer kulturwissenschaftlichen Vorlesung mit einführendem Charakter ist dabei für alle Pflicht. Weiterhin müssen min. 4 und max. 6 LP in Lehrveranstaltungen interkultureller künstlerischer Praxis und Theorie aus dem Lehrangebot des Studium Generale erbracht werden.</p> <p>Belegung im Studienverlauf:</p> <p>A) Modulvariante ohne Teilnahme im Interkulturellen Mentoring: 4 LP in den ersten beiden Fachsemestern (2 LP in Einführungsvorlesung Kulturwissenschaft plus 2 LP in einer weiteren Lehrveranstaltung), 6 LP im weiteren Studienverlauf.</p> <p>B) Modulvariante mit Teilnahme im Interkulturellen Mentoring: 6 LP in den ersten beiden Fachsemestern (Einführungsvorlesung Kulturwissenschaft und Mentoring), 4 LP im weiteren Studienverlauf</p> <p>Das Studium Generale vermittelt kulturwissenschaftliche Orientierung In den Kulturwissenschaften befähigt das Studium Generale zur Teilnahme an einem übergeordneten soziokulturellen Diskurs und zur Einmischung in „culture as a whole way of life“ (Reynold Williams). Die Auseinandersetzung mit kulturwissenschaftlichen Theorien und Methoden findet dabei so statt, dass Umsetzungen in die künstlerische Praxis befördert werden.</p> <p>Das Studium Generale vermittelt interdisziplinäre & künstlerische Orientierung In der interdisziplinären künstlerischen Praxis und Theorie lernen die Studierenden andere kunstspartenspezifische Denk- und Handlungsmuster theoretisch und praktisch kennen – als Fundament für die künstlerische Zusammenarbeit. Im Zentrum der Kompetenzentwicklung stehen kollektive künstlerische Prozesse, der Mut für experimentelles Arbeiten – und die theoretische, wissenschaftliche Reflexion und praxisbezogene Interpretation solcher Erfahrungen. Interdisziplinäre Projektarbeit wird (auch) als angeleitete Identitätsarbeit praktiziert, damit die Studierenden lernen, sich in der diversifizierenden Welt der Künste bewusst zu positionieren.</p> <p>Das Studium Generale vermittelt interkulturelle Orientierung Im interkulturellen Mentoring werden Studierende mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen darin gefördert, ihre sprachliche, soziale und institutionelle Integration an der Hochschule vom Studienbeginn an effektiv zu meistern. Im fakultativ belegbaren interkulturellen Mentoring werden Studierende nicht deutscher Sprache unter der Leitung studentischer Mentoren in einen interkulturellen Dialog untereinander und mit deutschen Kommilitonen eintreten. Durch das gemeinsame Erkunden des durch Diversität geprägten kulturellen Umfelds in Berlin und die Reflexion darüber, bauen sie interkulturelle Kompetenz auf. Leistungen teilnehmender ausländischer Studierender im interkulturellen Mentoring werden als Leistungen in den Kulturwissenschaften im Rahmen des Studium Generale anerkannt.</p>	

Modulvariante A) Studium Generale					
Fächer	Lehr- und Lernform	SWS	LP	Voraussetzung für die Vergabe von LP	Erläuterungen
Einführung in die Kulturwissenschaften	Einführungsvorlesung	2 SWS	2 LP	Aktive Teilnahme (Definition durch Dozent/in). Unbenoteter Leistungsschein	Einführungsvorlesung Studium Generale wird zentral angeboten.
Kulturwissenschaftliche Studien	(Block-) Seminare	2-4 SWS	2-4 LP	Aktive Teilnahme (Definition durch Dozent/in). Unbenoteter Leistungsschein.	Lehrveranstaltungen durch Studium Generale zentral angeboten bzw. im Angebot der Fakultäten für das Studium Generale geöffnet.
Interdisziplinäre künstlerische Praxis und Theorie	(Block-) Veranstaltungen / Workshops	4-6 SWS	4-6 LP	Aktive Teilnahme (Definition durch Dozent/in). Unbenoteter Leistungsschein.	
Leistungspunkte insgesamt:			10 LP	Dauer des Moduls: 5-8 Semester (je nach Studiengang)	

LP = Leistungspunkt, LV = Lehrveranstaltung, E = Einzelunterricht, G = Gruppenunterricht, S = Seminar, V = Vorlesung

Modulvariante B) Studium Generale mit Teilnahme im Interkulturellen Mentoring					
Fächer	Lehr- und Lernform	SWS	LP	Voraussetzung für die Vergabe von LP	Erläuterungen
Einführung in die Kulturwissenschaften	Einführungsvorlesung	2 SWS	2 LP	Aktive Teilnahme (Definition durch Dozent/in). Unbenoteter Leistungsschein	Einführungsvorlesung Studium Generale wird zentral angeboten.
Interkulturelles Mentoring, angerechnet als kulturwissenschaftliche Leistungen	Mitwirkung in einer Mentoringgruppe	4 SWS	4 LP	Aktive Teilnahme (Definition durch Mentor/in). Unbenoteter Leistungsschein.	Das interkulturelle Mentoring wird vom Studium Generale organisiert.
Interdisziplinäre künstlerische Praxis und Theorie	(Block-)Veranstaltungen / Workshops	4 SWS	4 LP	Aktive Teilnahme (Definition durch Dozent/in). Unbenoteter Leistungsschein.	
Leistungspunkte insgesamt:			10 LP	Dauer des Moduls: 5-8 Semester (je nach Studiengang)	
Modulabschluss für beide Modulvarianten: Keine Prüfung. Bestätigung des Modulabschlusses durch die Leitung des Studium Generale nach Erbringung der Teilleistungen (Leistungsbescheinigungen unbenotet)			Arbeitsaufwand: 300 Stunden, davon ca. 150 Stunden Präsenzunterricht, 150 Stunden Eigenarbeit (Lektüre, Recherche, Präsentationsvorbereitung, Projektarbeit)		
Verwendbarkeit: Das Studium Generale vermittelt Schlüsselkompetenzen (kulturwissenschaftliche, interdisziplinäre-künstlerische und interkulturelle Orientierung) für die künstlerischen, gestalterischen und pädagogischen Berufe.			Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester		

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Jazz (Vocal/Instrumental)“ am Jazz Institut Berlin

vom 4. Dezember 2013

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis des Jazz Institutes Berlin an der Universität der Künste Berlin und der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ am 4. Dezember 2013 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement
- § 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
- § 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Bildung der Abschlussnote
- § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit
- § 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung
- § 18 Studienabschließende Prüfung
- § 19 Modulbeschreibungen
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Prüfungsprotokoll
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlagen: Muster von Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Bachelor - Studiengang „Jazz (Vocal/Instrumental)“. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, dass die Studierenden befähigt sind, den Beruf als Jazzmusiker oder Jazzmusikerin in seinen vielfältigen Ausformungen professionell auszuüben. Dabei soll der Nachweis künstlerisch-technischen Könnens sowie gestalterischen Vermögens hinsichtlich Interpretationsfähigkeit und Stilempfindens erbracht werden.

(2) Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Bachelorprüfung wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht worden sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung ist eine besondere künstlerische Begabung. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren regelt die Zulassungsordnung.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der akademische Grad Bachelor of Music (B.Mus.) verliehen. Das Zeugnis weist aus:

- die Module, die Ergebnisse der Modulprüfungen und die damit vergebenen Leistungspunkte,
- das studienabschließende Modul mit den zugehörigen Bewertungen und Leistungspunkten,
- die Gesamtnote,
- den Hauptfachlehrer bzw. die Hauptfachlehrerin.

(2) Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom künstlerischen Direktor bzw. der künstlerischen Direktorin des Jazz Institut Berlin unterzeichnet, die Urkunde vom künstlerischen Direktor bzw. der künstlerischen Direktorin des Jazz Institut Berlin und vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Universität der Künste Berlin sowie dem Rektor bzw. der Rektorin der Musikhochschule „Hanns Eisler“. Zeugnis und Urkunde tragen den Kopf der Universität der Künste Berlin und den der Musikhochschule „Hanns Eisler“ und die Siegel beider Hochschulen. Zeugnisse sollen so rechtzeitig ausgefertigt werden, dass spätestens 2 Monate nach der Bachelorprüfung der Grad verliehen werden kann, soweit nicht planmäßig noch weitere

Studienleistungen ausstehen.

(3) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird dem Absolventen bzw. der Absolventin ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprachform ausgehändigt, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Das Erreichen der Lernziele des Moduls wird in der Regel durch eine Modulabschlussprüfung oder ein Testat über die erfolgreiche Teilnahme oder anderen, in den Modulbeschreibungen festgelegten Leistungen nachgewiesen.

(2) Die Bachelorprüfung setzt sich aus den einzelnen Modulprüfungen sowie der studienabschließenden Modulprüfung zusammen. Modulprüfungen können sich aus mehreren Prüfungsteilen zusammensetzen.

(3) Der Studiengang kann insgesamt oder in einzelnen Semestern als Teilzeitstudium studiert werden, wenn bei dem bzw. der Studierenden folgende Bedingungen gegeben sind:

- Berufstätigkeit
- Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren
- Pflege pflegebedürftiger eines oder einer nahen Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes
- eine Behinderung, die ein Teilzeitstudium erforderlich macht
- eine bestehende Schwangerschaft
- die Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Universität der Künste Berlin, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin
- sonstige schwerwiegende Gründe

(4) Das Teilzeitstudium ist rechtzeitig schriftlich und mit aussagekräftigen Belegen beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gewährung, den Zeitraum und den Zeitanteil zum regulären Studium. Er legt gemeinsam mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin einen individuellen Studienplan für die Zeit des Teilzeitstudiums fest. Dabei ist zu beachten, dass die Entwicklungsprozesse in den Jahrgangsrunden des Studiengangs nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Der gesamte Studienaufwand wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden dem Studienaufwand entsprechend Leistungspunkte zugeordnet.

(2) Die Gliederung des Studienverlaufs sowie die zugeordneten Leistungspunkte sind dem Studienplan zu entnehmen, der der Studienordnung als Anlage beigefügt ist.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Zuständig für die Organisation und sonstige Angelegenheiten der Prüfungen für diesen Studiengang ist der Prüfungsausschuss „Jazz (Vocal/Instrumental)“. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter und Vertreterinnen werden von der gemeinsamen Kommission (GK) mit Entscheidungsbefugnis gewählt. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, ein Mitglied der Gruppe gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 BerlHG (Mittelbau) und eines der Gruppe der Studierenden des Studiengangs „Jazz (Vocal/Instrumental)“ angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss

- legt die Prüfungstermine fest,
- bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem Öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des oder der Vorsitzenden oder des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; die Stimmenmehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen muss gegeben sein. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

(1) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Rahmen ihres Fachgebietes und akademische Mitarbeiter und akademische Mitarbeiterinnen, sofern sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Prüfer bzw. Prüferin und Beisitzer bzw. Beisitzerin darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Studienbegleitende Prüfungen können von nur einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer

sachkundigen Beisitzerin abgenommen werden.

(3) Die Bachelorprüfung wird von einer Prüfungskommission bestehend aus mindestens drei Prüfern und Prüferinnen bewertet. Zwei Prüfer oder Prüferinnen müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel von zwei Prüfern, bzw. Prüferinnen zu bewerten, mündliche Prüfungen von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen oder einem Prüfer bzw. einer Prüferin und einem Beisitzer bzw. einer Beisitzerin. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen.

(5) Der Prüfling kann einen Prüfer oder eine Prüferin sowie einen studentischen Beisitzer oder eine studentische Beisitzerin vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Wenn der Prüfungsausschuss diesem Vorschlag nicht nachkommt, muss dies begründet werden. Die Namen der Prüfer und Prüferinnen sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein Studierender oder eine Studierende nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem oder der Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Leistungen, die Erbringung von Leistungen, die Wiederholung von Leistungen, die Gründe für das Versäumnis von Leistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Leistungen betroffen sind, stehen der Krankheit von Studierenden die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen und die dazu notwendige alleinige Betreuung durch den bzw. die Studierende gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in §§ 3 und 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen. Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen begründeten Antrag in Absprache mit dem bzw. der Studierenden abweichende Fristen fest. Den Studierenden steht es dabei frei, diese abweichenden Fristen in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden sind, bzw. die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungen nachgewiesen sind. Module sind:

Modul 1	Künstlerisches Hauptfach I incl. Repertoire, Ensemble und Improvisation	44 LP (benotet)
Modul 2	Künstlerisches Hauptfach II, Ensemble und Improvisation, Jazzrepertoireensemble	28 LP (benotet)
Modul 3	Künstlerisches Hauptfach III, (incl. Bachelorkonzert), Ensemble und Improvisation , Ensemble	27 LP (benotet)
Modul 4	Künstlerische Nebenfächer: Pflichtfach Klavier - Beifach – Rhythustraining	34 LP (benotet)
Modul 5	Musiktheorie/-wissenschaft: Klassische Theorie/Musikgeschichte - Jazzgeschichte - Jazztheorie - Basic Composition - Arrangement/Komposition	43 LP (benotet)
Modul 6	Hörtraining	18 LP (benotet)
Modul 7	Ergänzungsfächer: Ergänzungsfächer A nur für Sänger/ -innen: Phoniatrik (Stimmphysiologie) -Stimmbildung Ergänzungsfach B nur für Instrumentalisten: Großes Ensemble/Big Band und Satzprobe	12 LP (unbenotet)
Modul 8	Musikbusiness und Musikproduktion (Computer + Studio)	12 LP (unbenotet)
Modul 9	Neben- und Wahlfach: Präsentation - Physioprophylaxe - Wahlfach (Schwerpunkt Music-Technologie; Schwerpunkt Instrumentalusbildung)	12 LP (unbenotet)
Modul 10	Studium Generale: - Kulturwissenschaft (Einführungsvorlesung); Kulturwissenschaft; Interdisziplinäre künstlerische Arbeit; Frei wählbares Lehrangebot	10 LP (unbenotet)

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Hat der oder die Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Prüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderung einer oder mehrerer Prüfungen dieses Studiengangs entspricht, so kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Die Abschlussprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(4) Bewertungen von Prüfungsleistungen sind zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen muss schriftlich erfolgen.

(5) Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben.

(6) Eine fehlende Begründung gemäß Abs. 4 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung können die Betroffenen Gegenvorstellungen beim Prüfungsausschuss gemäß Abs. 5 erheben.

(7) Die Gegenvorstellungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses zu erheben.

(8) Der Prüfungsausschuss ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Er leitet die Gegenvorstellung den Prüfern oder Prüferinnen zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Der Prüfungsausschuss teilt die Entscheidung der Prüfer oder Prüferinnen über die Gegenvorstellung den Betroffenen mit.

(9) Die Prüfer oder Prüferinnen entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellungen. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich entsprechend Abs. 4 zu begründen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Benotung der Modulabschlussprüfungen bzw. der entsprechenden Prüfungsteile sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung

2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlich liegenden Anforderungen entspricht

4 = ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht

5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

Bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern bzw. Prüferinnen

einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so errechnet sich die Modulnote aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Noten der Prüfungsteile.

(4) Neben der Notenskala nach Abs. 2 ist eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen. Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

(5) Bei durch Gruppenarbeit erbrachte Leistungen muss der individuelle Anteil der Beteiligten feststellbar sein.

§ 12 Bildung der Abschlussnote

(1) Die Abschlussnote des Bachelorstudiengangs ist das arithmetische Mittel der gewichteten Noten aller benoteten Modulprüfungen. Die einzelnen Noten werden entsprechend den Leistungspunkten gewichtet, die den jeweiligen Modulen zugeordnet sind. Dabei werden die Leistungspunkte des studienabschließenden Modul 3 (Künstlerisches Hauptfach III) anderthalbfach gezählt.

(2) Das Bachelorstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn jede Modulabschlussnote mindestens „ausreichend“ lautet.

§ 13 Überschreiten der Regelstudienzeit

Studierende, die sich nicht innerhalb der Regelstudienzeit zum studienabschließenden Modul anmelden, müssen noch während des 8. Fachsemesters eine Studienberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit aufsuchen.

§ 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studierende melden Modulabschlussprüfungen innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten und ausgehängten Fristen im Prüfungsamt an. Repertoirelisten und Transkriptionen werden soweit erforderlich mit eingereicht.

(2) Überschreitet ein Studierender oder eine Studierende die festgelegte Meldefrist, wird er oder sie vom Prüfungsamt aufgefordert, sich zur Prüfung zu melden. Kommt er oder sie dieser Aufforderung nicht nach, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfer bzw. Prüferinnen und gibt diese drei Wochen vor dem Prüfungszeitpunkt durch Aushang bekannt. Der Kandidat oder die Kandidatin kann einen bzw. eine der Prüfer und Prüferinnen vorschlagen.

§ 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen

Art, Umfang und Termine der Modulprüfungen sowie die ihnen zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen werden jedes Semester rechtzeitig bekanntgegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden noch vor Ende des Semesters festgestellt und den Studierenden vom Prüfungsamt bescheinigt.

§ 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann nach frühestens vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, einmal wiederholt werden, und zwar in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters. Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Wiederholungstermin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg des Kandidaten oder der Kandidatin zu überprüfen. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens zum Beginn der auf die Prüfung folgenden Vorlesungszeit des Semesters abgelegt werden. Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss jedes nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden.

(2) Wird ein Modul endgültig nicht bestanden, kann das Studium nicht fortgesetzt werden.

§ 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung

(1) Die Zulassung zum studienabschließenden Modul 3 - künstlerisches Hauptfach III - ist nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls 2 beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Zusammenstellung der erfolgreich abgeschlossenen Module 1 und 2 vorzulegen

- eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller oder die Antragstellerin bereits eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

- geplantes Programm für das öffentliche Konzert (Bachelorprüfung)

- eine Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin, dass ihm oder ihr die Studien- und Prüfungsordnung bekannt sind;

(3) Von der Anmeldung kann innerhalb von acht Wochen zurückgetreten werden.

(4) Über die Zulassung zur Bachelorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn alle

geforderten Unterlagen eingereicht wurden.

§ 18 Studienabschließende Prüfung

(1) In der studienabschließenden Modulprüfung soll die Befähigung zur selbstständigen Erarbeitung und angemessenen öffentlichen Präsentation eines umfangreichen Programms aus dem Bereich Jazz nachgewiesen werden.

(2) Der öffentliche Prüfungsteil muss am Ende des zweiten Modulsemesters nach Zulassung in das Modul 3 abgelegt werden: Öffentliches Konzert von ca. 45 Minuten Dauer, dessen Programm von dem Kandidaten/der Kandidatin ausgewählt und bestimmt wird. Improvisation ist ein wichtiger Bestandteil des Konzerts.

Zum Konzert sind der Prüfungskommission vorzulegen:

1. eine ausführliche schriftliche Konzertinformation
2. die Kompositionen und Arrangements des Kandidaten/der Kandidatin in jazzüblicher Notation.

Die Prüfungskommission benotet das Bachelorkonzert unter Einschluss der Leistungen aus den schriftlichen Anteilen.

(3) Den Konzerttermin bestimmt der Prüfungsausschuss.

(4) Für die gesamte Prüfungsleistung des studienabschließenden Moduls wird von der Prüfungskommission eine Bewertung vergeben. Danach erfolgt durch diese Kommission eine Gesamtbewertung des Studiums. Bei der Bewertung soll die Prüfungskommission die Gesamtstudienleistung des bzw. der Studierenden zusammenfassen.

(5) Die nicht bestandene Abschlussprüfung oder Teile davon sind grundsätzlich einmal wiederholbar. Wird sie auch in der Wiederholung nicht bestanden, so gilt sie als endgültig nicht bestanden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Der Studierende oder die Studierende kann in diesem Falle das Studium nicht fortsetzen.

(6) Die Prüfungskommission teilt dem Kandidaten oder der Kandidatin nach der Prüfung innerhalb einer Woche in einem Gespräch die Bewertung mit.

§ 19 Modulbeschreibung

Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere Angaben über:

- Qualifikationsziele und Lehrinhalte des Moduls,
- Lehrformen,
- Teilnahmevoraussetzungen,
- Verwendbarkeit des Moduls,
- Prüfungen und Vorleistungen,
- Arbeitsaufwand und Leistungspunkte,
- Dauer der Module,
- Häufigkeit des Angebots.

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil der Studienordnung. Zur Information der Studierenden und für Maßnahmen der Qualitätssicherung können die Modulbeschreibungen vom Prüfungsausschuss konkretisiert und ergänzt werden.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen (innerhalb und außerhalb der europäischen Region) oder in anderen Studiengängen der Universität der Künste Berlin erbracht wurden, werden im Sinne des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region (Lissabon-Konvention; BGBl. 2007 II S. 712) angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Für die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationen und -partnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen.

(2) Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.

(3) Leistungen und Kompetenzen nach Abs. 1 und 2 dürfen nur einmal angerechnet werden.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu dem angesetzten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Abnahme einer Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung der geltend gemachten Gründe wird dem Prüfling vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt, wird ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Leistungen sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung nicht möglich ist.

(4) Der Prüfling hat das Recht, innerhalb von acht Wochentagen, die Entscheidungen nach den Abs. 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüfen zu lassen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, den Prüfling belastende Entscheidungen unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In den Fällen, die in den Abs. 1 und 3 ausgeführt sind, ist der Prüfling vom Prüfungsausschuss

anzuhören.

§ 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihm zugewiesener Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag erstellt und bearbeitet. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre aufzubewahren. Nicht schriftliche Prüfungsarbeiten, insbesondere künstlerische Arbeiten, können in digitaler Form dokumentiert werden. Die Aufbewahrungsfrist für Dokumentationen in digitaler Form beträgt zwei Jahre.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine oder ihre Prüfungsunterlagen gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Universität der Künste Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Prüfungsprotokoll

(1) Über alle Prüfungen ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll müssen Beginn und Ende der Prüfung, bei schriftlichen Prüfungsleistungen der Abgabezeitpunkt der Arbeit, die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und die Namen der Prüfungskandidaten und -kandidatinnen, die Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Einzelleistungen und in Fällen des Nichtbestehens eine Begründung enthalten sein. Das Protokoll ist von allen an der Prüfung beteiligten Prüfern, Prüferinnen und vom studentischen Beisitzer oder der studentischen Beisitzerin zu unterzeichnen.

(2) Prüfungsprotokolle sind innerhalb einer Woche der Prüfungsakte im Immatrikulations- und Prüfungsamt beizufügen.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung sowohl im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ als auch im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang „Bachelor of Music (Jazz)“ vom 9. November 2004 (UdK Anzeiger 9/2005 vom 12. Oktober 2005) einschließlich der Änderungsordnungen vom 5. Dezember 2007 (UdK Anzeiger 6/2008 vom 17. Juli 2008) und 1. Juli 2009 (UdK Anzeiger 2/2010 vom 25. Januar 2010) außer Kraft.

(3) Studierende, die zu diesem Zeitpunkt noch immatrikuliert sind, können abweichend von Abs. 2 ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen oder in die neue Ordnung wechseln. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung schriftlich mitzuteilen und ist nicht revidierbar.

Anlage 1: Muster der Urkunde



J a z z - I n s t i t u t B e r l i n

UdK - Jazz Institut Berlin - Musikhochschule „Hanns Eisler“

Urkunde

[Vorname Name]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

wird aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des

Bachelorstudiengangs „Jazz (Vocal/Instrumental)“

der akademische Grad

Bachelor of Music (B. Mus.)

verliehen.

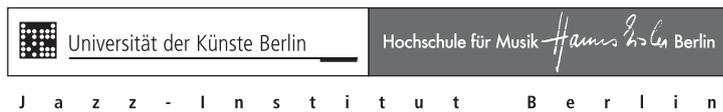
Berlin, den [Datum]

[Der Präsident/Die Präsidentin]
Universität der Künste
Berlin

Der Rektor/Die Rektorin
der Hochschule für Musik
„Hanns Eisler“

[Der geschäftsführende Direktor/Die geschäftsführende der
Direktorin des Jazz Instituts Berlin

Anlage 2: Muster des Zeugnisses



UdK - Jazz Institut Berlin - Musikhochschule „Hanns Eisler“

Zeugnis

[Vorname Name]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

hat das Studium im

Bachelorstudiengang „Jazz (Vocal/Instrumental)“

mit der Gesamtnote [Gesamtnote]

erfolgreich abgeschlossen.

Berlin, den [Datum]

[Der Präsident/Die Präsidentin]
Universität der Künste
Berlin

Der Rektor/Die Rektorin
der Hochschule für Musik
„Hanns Eisler“

[Der geschäftsführende Direktor/Die geschäftsführende der
Direktorin des Jazz Instituts Berlin

Modul	Leistungspunkte	Note
01: Künstlerisches Hauptfach I	44,0	[Note]
02: Künstlerisches Hauptfach II	28,0	[Note]
03: Künstlerisches Hauptfach III	27,0	[Note]
04: Künstlerische Nebenfächer	34,0	[Note]
05: Musiktheorie/-wissenschaft	43,0	[Note]
06: Hörtraining	18,0	[Note]
7: Ergänzungsfächer	12,0	[unbenotet]
7A: Ergänzungsfächer für Studienprofil Vocal		
7B: Ergänzungsfächer für Studienprofil Instrumental		
8: Musikbusiness/-produktion	12,0	[unbenotet]
9: Neben- und Wahlfach	12,0	[unbenotet]
10: Studium Generale	10,0	[unbenotet]
Summe und Gesamtnote	240,0	[Gesamtnote]

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Hauptfachlehrer/Hauptfachlehrerin:

Anlage 3: Muster des Diploma Supplements

Universität der Künste Berlin

Der Präsident

Bildende Kunst Gestaltung Musik Darstellende Kunst

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

[Name, Vorname]

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

[Geburtsdatum]

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

[Matrikelnummer]

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

„Bachelor of Music (B. Mus.)“

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

„Bachelor of Music (B. Mus.)“

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Jazz

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität der Künste Berlin, Jazz Institut Berlin (JIB)

Status (Typ/Trägerschaft)

staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Universität der Künste Berlin, Jazz Institut Berlin (JIB)

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität der Künste Berlin, Jazz Institut Berlin (JIB)

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor, erster berufsqualifizierender Abschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

RSZ 4 Jahre 240 LP

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

1. - eine besondere künstlerische Begabung.
2. - für ausländische Studienbewerber und -bewerberinnen darüber hinaus der Nachweis ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**4.1 Studienform**

Vollzeitstudium/Teilzeitstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Studium bereitet die Studierenden auf eine Berufspraxis in dem Tätigkeitsfeld „Jazzmusiker (Sänger/Instrumentalisten)“ bzw. „Jazzmusikerin (Vocal/Instrumental)“ vor. Das Studienziel ist die Entwicklung eines individuellen Künstlerprofils als Jazzmusiker oder Jazzmusikerin.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

- Modul 1 Künstlerisches Hauptfach I incl. Repertoire, Ensemble und Improvisation
- Modul 2 Künstlerisches Hauptfach II, Ensemble und Improvisation, Jazzrepertoireensemble
- Modul 3 Künstlerisches Hauptfach III, (incl. Bachelorkonzert), Ensemble und Improvisation , Ensemble
- Modul 4 Künstlerische Nebenfächer: Pflichtfach Klavier - Beifach – Rhythustraining
- Modul 5 Musiktheorie/-wissenschaft: Klassische Theorie/Musikgeschichte - Jazzgeschichte - Jazztheorie - Basic Composition - Arrangement/Komposition
- Modul 6 Hörtraining
- Modul 7 Ergänzungsfächer:
Ergänzungsfächer A nur für Studienprofil Vocal: Phoniatrik (Stimmphysiologie) -Stimmbildung
Ergänzungsfach B nur für Studienprofil Instrumental:: Großes Ensemble/Big Band und Satzprobe
- Modul 8 Musikbusiness und Musikproduktion (Computer + Studio)
- Modul 9 Neben- und Wahlfach: Präsentation - Physioprophyllaxe - Wahlfach (Schwerpunkt Music-Technologie; Schwerpunkt Instrumental Ausbildung)
- Modul 10 Studium Generale: - Kulturwissenschaft (Einführungsvorlesung); Kulturwissenschaft; Interdisziplinäre künstlerische Arbeit; Frei wählbares Lehrangebot

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Notensystem:

- 1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung
- 2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlich liegenden Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
- 5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

4.5 Gesamtnote

[Gesamtnote]

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

zum Studiengang „Master of Music (Jazz-Arrangement/ -Komposition“ und zum Studiengang „European Jazz Master (EUJAM)“

5.2 Beruflicher Status

Jazzmusiker/ -in

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

./.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Einrichtung: www.jazz-institut-berlin.de

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades Bachelor of Music (B. Mus.) vom [Datum]
- Prüfungszeugnis vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

|

Studienordnung für den Masterstudiengang „Jazz-Arrangement/ -Komposition“ am Jazz Institut Berlin

vom 12. Februar 2013

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis des Jazz Institutes Berlin an der Universität der Künste Berlin und der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ am 12. Februar 2013 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienumfang
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Nachweis von Studienleistungen
- § 8 Studienabschluss
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiengangs „Jazz-Arrangement/ -Komposition“. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin in der zum Zeitpunkt der Bewerbung jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums

Das Studium bereitet die Studierenden auf eine Berufspraxis in dem Tätigkeitsfeld „Jazzmusiker bzw. Jazzmusikerin (Arrangement/ Komposition)“ vor. Das Studienziel ist die Weiterentwicklung eines individuellen Künstlerprofils als Jazzmusiker oder Jazzmusikerin.

§ 3 Studienbeginn

Das Masterstudium beginnt jeweils zum Sommersemester.

§ 4 Studiendauer und Studienumfang

Das Studium hat eine Regelstudienzeit von 2 Semestern. Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem Studienaufwand Leistungspunkte zugeordnet.

§ 5 Studienaufbau

(1) Das Studium ist modularisiert. Die einzelnen Module sind im Studienplan aufgeführt, der Anlage zu dieser Ordnung ist. Ihr Inhalt wird in den Modulbeschreibungen erläutert, die ebenfalls Anlage zu dieser Ordnung sind.

(2) Folgende Module müssen nachgewiesen werden:

Modul 1 Mentorbetreutes künstlerisches Projekt und Masterkonzert

Modul 2 Komposition / Arrangement

Modul 3 Musikproduktion

Modul 4 Musikbusiness

Modul 5 Masterensemble

(3) Näheres zu Studienaufbau und Studieninhalten erläutern Studienplan und Modulbeschreibungen.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

Folgende Lehrveranstaltungsformen können angeboten werden:

– Künstlerischer Einzelunterricht (E): Im künstlerischen Einzelunterricht geht es um die Vermittlung musikalischer und musikalischtechnischer Kompetenzen.

– Künstlerischer Gruppenunterricht (G): Der künstlerische Gruppenunterricht dient der Vermittlung musikalischer und musikalischtechnischer Kompetenzen.

– Vorlesung (V): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden in der Regel anhand breiter Themenstellungen zur – Systematik des Faches hingeführt werden.

– Seminar (S): Ein Seminar ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden anhand einer begrenzten Thematik in die wissenschaftlichen und fachlichen Problemstellungen und in die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens eingeführt werden.

§ 7 Nachweis von Studienleistungen

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten nachgewiesen.

(2) Die Vergabe der Leistungspunkte ist an die dem Modul entsprechenden Leistungsnachweise bzw. Prüfungsleistungen gekoppelt, wie

sie in der Prüfungsordnung festgelegt sind.

§ 8 Studienabschluss

Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle für das Studium notwendigen Module erfolgreich absolviert worden sind.

§ 9 Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung sind ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin sowie mindestens eine studentische Hilfskraft einzusetzen. Die Beratung gibt Auskunft über die besonderen Inhalte und Anforderungen des Fachs und hilft bei der individuellen Studienplanung einschließlich Planung von Auslandsaufenthalten ohne Zeitverlust im Studium. Allen Studierenden wird in der Regel im dritten Semester eine Studienverlaufsberatung angeboten. Darüber hinaus gehört die Mitwirkung an der Studienfachberatung zu den hauptberuflichen Aufgaben aller Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

(2) Zu Beginn des Studiums führt das Jazz Institut Berlin eine Orientierungseinheit für Studienanfänger und -anfängerinnen durch. Die Studienfachberater oder die Studienfachberaterinnen erläutern die Studienorganisation, den Studienverlauf und die Fächerwahlmöglichkeiten.

(3) Weitere Beratungsgespräche finden auf Wunsch der Studierenden oder auf Veranlassung der Lehrkräfte statt.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung sowohl im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ als auch im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang „Master of Music (Jazz)“ vom 9. November 2004 (UdK Anzeiger 9/2005 vom 12. Oktober 2005) einschließlich der Änderungsordnungen vom 5. Dezember 2007 (UdK Anzeiger 6/2008 vom 17. Juni 2008) und 1. Juli 2009 (UdK Anzeiger 2/2010 vom 25. Januar 2010) außer Kraft.

(3) Studierende, die zu diesem Zeitpunkt noch immatrikuliert sind, können abweichend von Abs. 2 ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen oder in die neue Ordnung wechseln. Die Entscheidung ist dem Prüfungsamt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung schriftlich mitzuteilen und ist nicht revidierbar.

Anlage 1: Studienplan

Modul	Studienplan für den Master-Studiengang „Jazz-Arrangement/-Komposition“	Art der LV	SWS	Min/Woche	Leistungspunkte (LP) je Semester		Σ LP	Art des Modulabschlusses	Σ LP je Modul
					1	2			
1	Mentorbetreutes künstlerisches Projekt und Masterkonzert	E	1	60	13	14	27	Masterkonzert im 2. Semester - benotet	27
2	Arrangement / Komposition	E	1,5	90	6	6	12	Schriftliche Abschlussprüfung - benotet	12
3	Musikproduktion	E	1	60	5	5	10	CD-Produktion - benotet	10
4	Musikbusiness	G 5-7	1	60	5		5	erfolgreiche Teilnahme - unbenotet	5
5	Masterensemble	G 8-10	2	120	3	3	6	erfolgreiche Teilnahme, Studio-Aufnahme - unbenotet	6
Σ LP pro Semester					27	33	60		60

SWS = Semesterwochenstunde, LP = Leistungspunkt, LV = Lehrveranstaltung, E = Einzelunterricht, G = Gruppenunterricht/ -größe,

S = Seminar, V = Vorlesung

 grau unterlegt: im Studienablauf zeitlich variabel

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Modul 1: Mentorbetreutes künstlerisches Projekt Masterkonzert				Voraussetzung für die Teilnahme: Bestandene Zulassungsprüfung	
Inhalte und Qualifikationsziele: Das Modul „künstlerisches Projekt“ stellt das Kernstück des Studiengangs dar. Der/die Studierende wählt für die Dauer des Studiums eine/n Mentor/in. Die Entwicklung einer künstlerischen Ästhetik gepaart mit ausgeprägter Eigenständigkeit ist, unter der Anleitung des/der Mentor/in, das vorrangige Ausbildungsziel. Das schon bei der Zugangsprüfung vorgestellte Projekt wird in Zusammenarbeit mit dem/der Mentor/in visionär weiterentwickelt und zur Konzertreife gebracht. Hierbei sollen dem/der Studierenden größtmögliche Freiheiten in Entwicklung und Definition der künstlerischen Identität ermöglicht werden. Im Zuge des Studiums soll es dem/der Studierenden ermöglicht werden, solistisch und als musikalischer Leiter/in eines Ensembles die zeitgenössische Konzertlandschaft zu prägen. Im Masterkonzert zeigt sich die Realisierung des eigenen Projekts.					
Fächer	Lehrform	SWS je Sem.	LP	Voraussetzung für die Vergabe von LP	Erläuterungen
Mentorbetreutes künstlerisches Projekt und Masterkonzert	E	1	27	Feststellbare künstlerische Entwicklung, sichere Umsetzung eigener ästhetischer Vorstellungen; Testate	1. und 2. Semester Der/die Studierende ist organisatorisch dafür verantwortlich, dass ein Teil des Unterrichts mit seinem/ihrem Ensemble stattfindet.
Leistungspunkte insgesamt:			27	Dauer des Moduls: 2 Semester Arbeitsaufwand: insgesamt 810 Stunden davon 15 Stunden Präsenzunterricht	
Modulabschluss: (benotet) Die Prüfung findet im 2. Modulsemester statt. Vortrag eines umfangreichen Programms von ca. 45 Minuten, mit überwiegend Eigenkompositionen aus dem Bereich Jazz. Vor dem Konzert ist der Prüfungskommission eine ausführliche schriftliche Konzertinformation vorzulegen. Die Prüfungskommission bewertet das Masterkonzert unter Einschluss der Leistungen als a) aktiver Musiker/Solist b) Komponist/ Arrangeur c) musikalischer Leitung d) Projektleitung					
Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester			Verwendbarkeit: Master of Music „Komposition/Arrangement“ (Jazz)		

Modul 2: Komposition / Arrangement				Voraussetzung für die Teilnahme: Bestandene Zulassungsprüfung	
Inhalte und Qualifikationsziele: Der/die Studierende soll befähigt werden, Kompositionen und Arrangements für verschiedene Besetzungen und Ensembles, von Big Band bis hin zu größeren Ensembles, zu erstellen. Vorrangiges Ziel ist die kompositorische Strukturierung des Master-Abschlusskonzertes. Dieses Modul soll zur Schärfung und stärkeren Konturierung des in der Zugangsprüfung vorgestellten Projektes, dessen Instrumentierung und zur klanglichen Realisierung dienen.					
Fächer	Lehrform	SWS je Sem.	LP	Voraussetzung für die Vergabe von LP	Erläuterungen
Komposition / Arrangement	E	1,5	12	Regelmäßige Teilnahme, Erstellung div. Arrangements u. Kompositionen, Vorlage eines Konzertprogramms mit eigenen Arrangements und Kompositionen sowie eines Big Band Arrangements im ersten Semester in jazzüblicher Notation; Testate	1. und 2. Semester
Leistungspunkte insgesamt:			12	Dauer des Moduls: 2 Semester Arbeitsaufwand: insgesamt 360 Stunden davon 22,5 Stunden Präsenzunterricht	
Modulabschluss: (benotet) Die Prüfung findet im 2. Modulsemester statt. Vorlage von mindestens fünf Kompositionen/Arrangements (keine Leadsheets) Die Prüfungskommission bewertet die eingereichten Kompositionen/Arrangements.					
Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester			Verwendbarkeit: Master of Music „Komposition/Arrangement“ (Jazz)		

Modul 3: Musikproduktion (Computer + Studio)				Voraussetzung für die Teilnahme: Bestandene Zulassungsprüfung	
Inhalte und Qualifikationsziele: Im Fach Musikproduktion werden künstlerische Aspekte der Musikproduktion und ihre technische Umsetzung im Studio und am Computer bis zum fertigen Tonträger vermittelt. Der/die Studierende soll befähigt werden, eigene ästhetische und klangliche Vorstellungen mit Hilfe zeitgenössischer technischer Mittel im Bereich Studiotechnik umsetzen zu können.					
Fächer	Lehrform	SWS je Sem.	ΣLP	Voraussetzung für die Vergabe von LP	Erläuterungen
Musikproduktion	E	1	10	Regelmäßige Teilnahme, Testate, Produktion einer CD	1. und 2. Semester
Leistungspunkte insgesamt:			10	Dauer des Moduls: 2 Semester Arbeitsaufwand: insgesamt 300 Stunden davon 15 Stunden Präsenzunterricht	
Modulabschluss: (benotet) Die Prüfung findet im 2. Modulsemester statt. Der Kandidat/die Kandidatin hat eine eigene CD zu erstellen. Die Prüfungskommission bewertet die CD, sowie den Werdegang der Erstellung.					
Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester			Verwendbarkeit: Master of Music „Komposition/Arrangement“ (Jazz)		

Modul 4: Musikbusiness				Voraussetzung für die Teilnahme: Bestandene Zulassungsprüfung	
Inhalte und Qualifikationsziele: Schwerpunkt des Moduls ist das Erlangen der Qualifikation, um die wirtschaftliche Verwertung von künstlerischer Arbeit in ökonomischer, administrativer, rechtlicher und steuerlicher Hinsicht, mit gestalten zu können. Das Modul vertieft das Grundwissen in Verwertungs-, Steuer-, Urheber- und Vertragsrecht, sowie in Veranstaltungs- und Versicherungswesen. Darüber hinaus werden über Analysen und Vorträge Kontakte zur Musik verwertenden Wirtschaft hergestellt. Der/die Studierende lernt, sein Potential und seine künstlerische Arbeit hinsichtlich einer kommerziellen Verwertung richtig einzuschätzen.					
Fächer	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für die Vergabe von LP	Erläuterungen
Musikbusiness	V/S	1	5	Regelmäßige Teilnahme; Testat	im Studienablauf zeitlich variabel Das Modul kann mit Gastdozenten und in Form von Blockseminaren stattfinden.
Leistungspunkte insgesamt:			5	Dauer des Moduls: 1 Semester Arbeitsaufwand: insgesamt 150 Stunden davon 15 Stunden Präsenzunterricht	
Modulabschluss: (unbenotet) Das Testat über eine erfolgreiche Teilnahme ist vorzulegen					
Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester			Verwendbarkeit: Master of Music „Komposition/Arrangement“ (Jazz)		

Modul 5: Masterensemble					
Inhalte und Qualifikationsziele: Das Masterensemble befasst sich überwiegend mit den künstlerischen Visionen der teilnehmenden Studierenden. Improvisation und musikalische Kommunikation, sowie formale Gestaltung spielen eine zentrale Rolle. In diesem Modul sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Studierende lernen, sich komplex so zu vernetzen, dass diese Verbindungen auch über die Zeit des Studiums hinaus fort bestehen.					
Fächer	Lehrform	SWS je Sem.	LP	Voraussetzung für die Vergabe von LP	Erläuterungen
Masterensemble	G 8 - 10	2	6	Erfolgreiche Teilnahme, Studio-Aufnahme	1. und 2. Semester
Leistungspunkte insgesamt:			6	Dauer des Moduls: 2 Semester Arbeitsaufwand: insgesamt 180 Stunden davon 30 Stunden Präsenzunterricht	
Modulabschluss: (unbenotet) Als Prüfung ist die Aufnahme einer Studio-Aufnahme vorzulegen.					
Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester			Verwendbarkeit: Master of Music „Komposition/Arrangement“ (Jazz)		

LP = Leistungspunkt, LV = Lehrveranstaltung, E = Einzelunterricht, G = Gruppenunterricht/ -größe, S = Seminar, V = Vorlesung

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Jazz-Arrangement/ -Komposition“ am Jazz Institut Berlin

vom 12. Februar 2013

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis des Jazz Institutes Berlin an der Universität der Künste Berlin und der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ am 12. Februar 2013 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement
- § 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
- § 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Bildung der Abschlussnote
- § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit
- § 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung
- § 18 Studienabschließende Prüfung
- § 19 Modulbeschreibungen
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Prüfungsprotokoll
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlagen: Muster von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Abschluss des Master-Studienganges „Jazz-Arrangement/ -Komposition“. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung zu diesem Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

§ 2 Zweck der Prüfungen

- (1) Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass die Studierenden befähigt sind, den Beruf als Jazzmusiker oder Jazzmusikerin in seinen vielfältigen Ausformungen professionell auszuüben. Dabei soll der Nachweis künstlerisch-technischen Könnens sowie gestalterischen Vermögens hinsichtlich Interpretationsfähigkeit und Stilempfindens erbracht werden.
- (2) Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht worden sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Master-Studiengang „Jazz-Arrangement/ -Komposition“ setzt voraus:
 - einen entsprechenden Antrag der Studierenden sowie den Abschluss „Jazz (Vocal/Instrumental)“ am Jazz Institut Berlin oder einen vergleichbaren anderen Abschluss
 - eine besondere künstlerische Begabung
- (2) Alle Bewerber und Bewerberinnen, die die formalen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nehmen an einer Zugangsprüfung teil. Näheres regelt die für diesen Studiengang geltende Zulassungsordnung.
- (3) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Sommersemester.

§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

- (1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad Master of Music (M.Mus.) verliehen. Das Zeugnis weist aus:
 - die Module und die damit vergebenen Bewertungen und Leistungspunkte,
 - das studienabschließende Modul (Masterprojekt) mit der zugehörigen Bewertung und den Leistungspunkten, sowie dem Thema der Masterarbeit
 - den Hauptfachlehrer bzw. die Hauptfachlehrerin
 - das Ergebnis der Masterprüfung.
- (2) Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom künstlerischen Direktor bzw. der künstlerischen

Direktorin des Jazz Institut Berlin unterzeichnet, die Urkunde vom künstlerischen Direktor bzw. der künstlerischen Direktorin des Jazz Institut Berlin und vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Universität der Künste Berlin sowie dem Rektor bzw. der Rektorin der Musikhochschule „Hanns Eisler“. Zeugnis und Urkunde tragen den Kopf der Universität der Künste Berlin und den der Musikhochschule „Hanns Eisler“ und die Siegel beider Hochschulen. Zeugnisse sollen so rechtzeitig ausgefertigt werden, dass spätestens 3 Monate nach der Masterprüfung der Grad verliehen werden kann, soweit nicht planmäßig noch weitere Studienleistungen ausstehen.

(3) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Studiums wird dem Absolventen bzw. der Absolventin ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprachform verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Das Erreichen der Lernziele des Moduls wird in der Regel durch eine Modulabschlussprüfung oder ein Testat über die erfolgreiche Teilnahme oder anderen, in den Modulbeschreibungen festgelegten Leistungen nachgewiesen.

(2) Die Masterprüfung setzt sich aus den einzelnen Modulprüfungen sowie der studienabschließenden Modulprüfung zusammen. Modulprüfungen können sich aus mehreren Prüfungsteilen zusammensetzen.

(3) Die Meldung zur Abschlussprüfung erfolgt regelmäßig am Ende des ersten Semesters, die Prüfung erfolgt im zweiten Semester.

(4) Der Studiengang kann insgesamt oder in einzelnen Semestern als Teilzeitstudium studiert werden, wenn bei dem bzw. der Studierenden folgende Bedingungen gegeben sind:

- Berufstätigkeit
- Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren
- Pflege pflegebedürftiger eines oder einer nahen Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes
- eine Behinderung, die ein Teilzeitstudium erforderlich macht
- eine bestehende Schwangerschaft
- die Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Universität der Künste Berlin, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin
- sonstige schwerwiegende Gründe

(5) Das Teilzeitstudium ist rechtzeitig schriftlich und mit aussagekräftigen Belegen beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gewährung, den Zeitraum und den Zeiteanteil zum regulären Studium. Er legt gemeinsam mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin einen individuellen Studienplan für die Zeit des Teilzeitstudiums fest. Dabei ist zu beachten, dass die Entwicklungsprozesse in den Jahrganggruppen des Studiengangs nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. Der gesamte Studienaufwand wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 60 Leistungspunkte und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden dem Studienaufwand entsprechend Leistungspunkte zugeordnet.

(2) Die Gliederung des Studienverlaufs sowie die zugeordneten Leistungspunkte sind dem Studienplan zu entnehmen, der der Studienordnung als Anlage beigelegt ist.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Zuständig für die Organisation und sonstige Angelegenheiten der Prüfungen für diesen Studiengang ist der Prüfungsausschuss „Jazz-Arrangement/ -Komposition“. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter und Vertreterinnen werden von der gemeinsamen Kommission (GK) mit Entscheidungsbefugnis gewählt. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, ein Mitglied der Gruppe gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 BerlHG (Mittelbau) und eines der Gruppe der Studierenden des Studiengangs „Jazz-Arrangement/ -Komposition“ angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss

- legt die Prüfungstermine fest,
- bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen. (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem Öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des oder der Vorsitzenden oder des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; die Stimmenmehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen muss gegeben sein. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

(1) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Rahmen ihres Fachgebietes und akademische Mitarbeiter und akademische Mitarbeiterinnen, sofern sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Prüfer bzw. Prüferin und Beisitzer bzw. Beisitzerin darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Studienbegleitende Prüfungen können von nur einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen werden.

(3) Die Masterprüfung wird von einer Prüfungskommission bestehend aus mindestens drei Prüfern und Prüferinnen bewertet. Zwei Prüfer oder Prüferinnen müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel von zwei Prüfern, bzw. Prüferinnen zu bewerten, mündliche Prüfungen von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen oder einem Prüfer bzw. einer Prüferin und einem Beisitzer bzw. einer Beisitzerin. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen.

(5) Der Prüfling kann einen Prüfer oder eine Prüferin sowie einen studentischen Beisitzer oder eine studentische Beisitzerin vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Wenn der Prüfungsausschuss diesem Vorschlag nicht nachkommt, muss dies begründet werden. Die Namen der Prüfer und Prüferinnen sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein Studierender oder eine Studierende nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem oder der Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Leistungen, die Erbringung von Leistungen, die Wiederholung von Leistungen, die Gründe für das Versäumnis von Leistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Leistungen betroffen sind, stehen der Krankheit von Studierenden die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen und die dazu notwendige alleinige Betreuung durch den bzw. die Studierende gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in §§ 3 und 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen. Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen begründeten Antrag in Absprache mit dem bzw. der Studierenden abweichende Fristen fest. Den Studierenden steht es dabei frei, diese abweichenden Fristen in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Abschlussprüfung abgeschlossen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden sind, bzw. die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungen nachgewiesen sind.

Module sind:

Modul 1	Mentorbetreutes künstlerisches Projekt und Masterkonzert	27 LP (benotet)
Modul 2	Komposition / Arrangement	12 LP (benotet)
Modul 3	Musikproduktion	10 LP (benotet)
Modul 4	Musikbusiness	5 LP (unbenotet)
Modul 5	Masterensemble	6 LP (unbenotet)

(2) Eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsteilen muss in all ihren Teilen bestanden sein. Über ein bestandenes Modul wird den Studierenden eine Modulbescheinigung (ggf. mit Note) ausgestellt.

(3) Hat der oder die Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen dieses Studiengangs entspricht, so kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(4) Bewertungen von Prüfungsleistungen sind zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen muss schriftlich erfolgen.

(5) Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben. Gegen Bewertungen von mündlichen Prüfungen, von studienbegleitend abgelegten oder vorgezogenen Prüfungsteilen kann unmittelbar beim Prüfungsausschuss Gegenvorstellung erhoben werden.

(6) Eine fehlende Begründung gem. Abs. 4 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung können die Betroffenen Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss gem. Abs. 5 erheben.

(7) Die Gegenvorstellungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses zu erheben.

(8) Der Prüfungsausschuss ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Er leitet die Gegenvorstellung den Prüfern oder Prüferinnen zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Der Prüfungsausschuss teilt die Entscheidung der Prüfer oder Prüferinnen über die Gegenvorstellung den Betroffenen mit.

(9) Die Prüfer oder Prüferinnen entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellungen. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich entsprechend Abs. 4 zu begründen.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Benotung der Modulabschlussprüfungen bzw. der entsprechenden Prüfungsteile sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung

2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlich liegenden Anforderungen entspricht

4 = ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht

5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt

werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

Bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern bzw. Prüferinnen einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so errechnet sich die Modulnote aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Noten der Prüfungsteile.

(4) Neben der Notenskala nach Abs. 2 ist eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen. Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

(5) Bei durch Gruppenarbeit erbrachte Leistungen muss der individuelle Anteil der Beteiligten feststellbar sein.

§ 12 Bildung der Abschlussnote

(1) Die Abschlussnote des Mastertudiengangs ist das arithmetische Mittel der gewichteten Noten aller benoteten Modulprüfungen. Die einzelnen Noten werden entsprechend den Leistungspunkten gewichtet, die den jeweiligen Modulen zugeordnet sind. Dabei werden die Leistungspunkte des studienabschließenden Modul 1 (Masterensemble) anderthalbfach gezählt.

(2) Das Masterstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn jede Modulabschlussnote mindestens „ausreichend“ lautet.

§ 13 Überschreiten der Regelstudienzeit

Studierende, die sich nicht innerhalb der Regelstudienzeit zum studienabschließenden Modul anmelden, müssen noch während des zweiten Fachsemesters eine Studienberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit aufsuchen.

§ 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studierende melden Modulabschlussprüfungen innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten und ausgehängten Fristen im Prüfungsamt an. Repertoirelisten und Transkriptionen werden soweit erforderlich mit eingereicht.

(2) Überschreitet ein Studierender oder eine Studierende die festgelegte Meldefrist, wird er oder sie vom Prüfungsamt aufgefordert, sich zur Prüfung zu melden. Kommt er oder sie dieser Aufforderung nicht nach, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfer bzw. Prüferinnen und gibt diese drei Wochen vor dem Prüfungszeitpunkt durch Aushang bekannt. Der Kandidat oder die Kandidatin kann einen bzw. eine der Prüfer und Prüferinnen vorschlagen.

§ 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen

Die Lehrenden geben zu Beginn des Semesters die Formen und Anforderungen der Prüfungen bekannt. Die Ergebnisse werden den Studierenden mitgeteilt und mündlich begründet. Über ein bestandenes Modul wird den Studierenden eine Modulbescheinigung (ggf. mit Note) ausgestellt.

§ 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann nach frühestens vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, einmal wiederholt werden, und zwar in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters. Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Wiederholungstermin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg des Kandidaten oder der Kandidatin zu überprüfen. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens zum Beginn der auf die Prüfung folgenden Vorlesungszeit des Semesters abgelegt werden. Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss jedes nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden.

(2) Wird ein Modul endgültig nicht bestanden, kann das Studium nicht fortgesetzt werden.

§ 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung

(1) Die Anmeldung zum studienabschließenden Modul 1 „Mentorbetreutes künstlerisches Projekt/Masterkonzert“ erfolgt zu Beginn des zweiten Semesters beim Prüfungsausschuss.

(2) Bei der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin, dass ihm oder ihr die Studien- und Prüfungsordnung bekannt sind;
- eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Masterprüfung in einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat, oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet
- geplantes Programm für das öffentliche Konzert (Masterprüfung)

(3) Von der Anmeldung kann innerhalb von acht Wochen zurückgetreten werden.

(4) Über die Zulassung zur Masterprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn alle geforderten Unterlagen eingereicht wurden

§ 18 Studienabschließende Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung (künstlerische Prüfung) besteht aus:

- dem Masterkonzert: Vortrage eines umfangreichen Programms von ca. 45 Minuten, mit überwiegend Eigenkompositionen aus dem Bereich Jazz
- einer ausführlichen schriftlichen Konzertinformation, die der Prüfungskommission vor dem Konzert vorzulegen ist.

(2) Des weiteren bewertet die Prüfungskommission das Masterkonzert unter Einschluss der Leistungen als

- a) aktiver Musiker/Solist

- b) Arrangeur / Komponist
- c) musikalischer Leitung
- d) Projektleitung

(3) Für die gesamte Prüfungsleistung des studienabschließenden Moduls wird von der Prüfungskommission eine Bewertung vergeben. Danach erfolgt durch diese Kommission eine Gesamtbewertung des Studiums. Bei der Bewertung soll die Prüfungskommission die Gesamtstudienleistung des bzw. der Studierenden zusammenfassen.

(4) Die nicht bestandene Abschlussprüfung oder Teile davon sind grundsätzlich einmal wiederholbar. Wird sie auch in der Wiederholung nicht bestanden, so gilt sie als endgültig nicht bestanden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Der Studierende oder die Studierende kann in diesem Falle das Studium nicht fortsetzen.

(5) Die Prüfungskommission teilt dem Kandidaten oder der Kandidatin nach der Prüfung innerhalb einer Woche in einem Gespräch die Bewertung mit.

§ 19 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere Angaben über:

- Qualifikationsziele und Lehrinhalte des Moduls,
- Lehrformen,
- Teilnahmevoraussetzungen,
- Verwendbarkeit des Moduls,
- Prüfungen und Vorleistungen,
- Arbeitsaufwand und Leistungspunkte,
- Dauer der Module,
- Häufigkeit des Angebots.

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil der Studienordnung. Zur Information der Studierenden und für Maßnahmen der Qualitätssicherung können die Modulbeschreibungen vom Prüfungsausschuss konkretisiert und ergänzt werden.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen (innerhalb und außerhalb der europäischen Region) oder in anderen Studiengängen der Universität der Künste Berlin erbracht wurden, werden im Sinne des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region Anzeiger der Universität der Künste Berlin 13 / 2013 Seite 115 (Lissabon-Konvention; BGBl. 2007 II S. 712) angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Für die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationen und -partnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen.

(2) Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.

(3) Leistungen und Kompetenzen nach Abs. 1 und 2 dürfen nur einmal angerechnet werden.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu dem angesetzten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Abnahme einer Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung der geltend gemachten Gründe wird dem Prüfling vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt, wird ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Leistungen sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung nicht möglich ist.

(4) Der Prüfling hat das Recht, innerhalb von acht Wochentagen, die Entscheidungen nach den Abs. 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüfen zu lassen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, den Prüfling belastende Entscheidungen unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In den Fällen, die in den Abs. 1 und 3 ausgeführt sind, ist der Prüfling vom Prüfungsausschuss anzuhören.

§ 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihm zugewiesener Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag erstellt und bearbeitet. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre aufzubewahren. Nicht schriftliche Prüfungsarbeiten, insbesondere künstlerische Arbeiten, können in digitaler Form dokumentiert werden. Die Aufbewahrungsfrist für Dokumentationen in digitaler Form beträgt zwei Jahre.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist

Einsicht in seine oder ihre Prüfungsunterlagen gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Universität der Künste Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Prüfungsprotokoll

(1) Über alle Prüfungen ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll müssen Beginn und Ende der Prüfung, bei schriftlichen Prüfungsleistungen der Abgabezeitpunkt der Arbeit, die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und die Namen der Prüfungskandidaten und -kandidatinnen, die Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Einzelleistungen und in Fällen des Nichtbestehens eine Begründung enthalten sein. Das Protokoll ist von allen an der Prüfung beteiligten Prüfern, Prüferinnen und vom studentischen Beisitzer oder der studentischen Beisitzerin zu unterzeichnen.

(2) Prüfungsprotokolle sind innerhalb einer Woche der Prüfungsakte im Immatrikulations- und Prüfungsamt beizufügen.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung sowohl im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ als auch im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Music (Jazz)“ vom 9. November 2004 (UdK Anzeiger 9/2005 vom 12. Oktober 2005) einschließlich der Änderungsordnungen vom 5. Dezember 2007 (UdK Anzeiger 6/2008 vom 17. Juli 2008) und 1. Juli 2009 (UdK Anzeiger 2/2010 vom 25. Januar 2010) außer Kraft.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium „Master of Music (Jazz)“ am Jazz Institut Berlin begonnen haben, können abweichend von Abs. 2 ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen oder in die neue Ordnung wechseln. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung schriftlich mitzuteilen und ist nicht revidierbar.

Anlage 1: Muster der Urkunde



J a z z - I n s t i t u t B e r l i n

UdK - Jazz Institut Berlin - Musikhochschule „Hanns Eisler“

Urkunde

[Vorname Name]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

wird aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des

Masterstudiengangs „Jazz-Arrangement/ -Komposition“

der akademische Grad

Master of Music (M.Mus.)

verliehen.

Berlin, den [Datum]

[Der Präsident/Die Präsidentin]
Universität der Künste
Berlin

Der Rektor/Die Rektorin
der Hochschule für Musik
„Hanns Eisler“

[Der geschäftsführende Direktor/Die geschäftsführende der
Direktorin des Jazz Instituts Berlin

Anlage 2: Muster des Zeugnisses



J a z z - I n s t i t u t B e r l i n

UdK - Jazz Institut Berlin - Musikhochschule „Hanns Eisler“

Zeugnis

[Vorname Name]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

hat das Studium im

Masterstudiengang Jazz-Arrangement/ -Komposition

mit der Gesamtnote [Gesamtnote]

erfolgreich abgeschlossen.

Berlin, den [Datum]

[Der Präsident/Die Präsidentin]
Universität der Künste
Berlin

Der Rektor/Die Rektorin
der Hochschule für Musik
„Hanns Eisler“

[Der geschäftsführende Direktor/Die geschäftsführende der
Direktorin des Jazz Instituts Berlin

Modul	Leistungspunkte	Note
01: Mentorbetreutes künstlerisches Projekt und Masterkonzert	27,0	[Note]
02: Komposition/Arrangement	12,0	[Note]
03: Musikproduktion (Computer + Studio)	10,0	[Note]
04: Musikbusiness	5,0	[unbenotet]
05: Masterensemble	6,0	[unbenotet]
Summe und Gesamtnote	60,0	[Gesamtnote]

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Thema der Abschlussprüfung: [Thema]

Hauptfachlehrer/Hauptfachlehrerin:

Anlage 3: Muster des Diploma Supplements



Universität der Künste Berlin

Der Präsident

Bildende Kunst Gestaltung Musik Darstellende Kunst

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

[Name, Vorname]

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

[Geburtsdatum]

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

[Matrikelnummer]

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Music (Jazz-Arrangement/ -Komposition) MA Mus.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Music (MA Mus.)

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Jazz-Arrangement/ -Komposition

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität der Künste Berlin, Jazz Institut Berlin (JIB)

Status (Typ/Trägerschaft)

staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Universität der Künste Berlin, Jazz Institut Berlin (JIB)

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität der Künste Berlin, Jazz Institut Berlin (JIB)

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Master, zweiter berufsqualifizierender Abschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

RSZ 1 Jahr 60 LP

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Wintersemester.

(2) Die Zulassung zum Studiengang „Master of Music (Jazz-Arrangement/ -Komposition)“ setzt voraus:

- einen entsprechenden Antrag der Studierenden sowie den Abschluss „Bachelor of Music (Jazz)“ am Jazz Institut Berlin oder einen vergleichbaren anderen Abschluss
- eine besondere künstlerische Begabung

(2) Alle Bewerber und Bewerberinnen, die die formalen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nehmen an einer Zugangsprüfung teil. Näheres regelt die für diesen Studiengang geltende Zulassungsordnung.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium/Teilzeitstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Studium bereitet die Studierenden auf eine Berufspraxis in dem Tätigkeitsfeld „Jazzmusiker (Arrangement/Komposition)“ bzw. „Jazzmusikerin (Arrangement/Komposition)“ vor. Das Studienziel ist die Weiterentwicklung eines individuellen Künstlerprofils als Jazzmusiker oder Jazzmusikerin.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Modul 1 Mentorbetreutes künstlerisches Projekt und Masterkonzert

Modul 2 Komposition / Arrangement

Modul 3 Musikproduktion

Modul 4 Musikbusiness

Modul 5 Masterensemble

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Notensystem:

1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung

2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlich liegenden Anforderungen entspricht

4 = ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht

5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

4.5 Gesamtnote

[Gesamtnote]

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

Jazzmusiker/ -in

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

www.jazz-institut-berlin.de

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades «Akademischer_Grad_oder_Hochschulgrad» vom [Datum]
- Prüfungszeugnis vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:
Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses

Verbesserungsvorschläge

Auf der Grundlage der Richtlinien über die Behandlung von Verbesserungsvorschlägen aus der Universität der Künste Berlin (UdK-Anzeiger 6/2001) wurden folgende Empfehlungen der Mitarbeiter/innen durch den Ausschuss für Verbesserungsvorschläge angenommen:

Kosteneinsparungen durch Verringerung des Arbeitsaufwandes und Qualitätsverbesserungen im Rahmen des Verfahrens für die Bereitstellung von Kontoauszügen und Saldenlisten

Frau Anne Pfretzschner - Haushaltsreferat

Zusätzliche Lichtsteuerungsmöglichkeiten für die Bühnenbeleuchtung im Konzertsaal Hardenbergstr.

Herr Andreas Heimann - Referat für Gebäudemanagement und Arbeitssicherheit

Die in den Jahren 2012-2014 vergebenen Prämien für Verbesserungsvorschläge betragen 450 € bis 562,50 €.



UdK Berlin

Herausgeber:
Referat für Studienangelegenheiten
der Universität der Künste Berlin
im Auftrag des Präsidenten der UdK Berlin

Redaktion: Stud-L

Einsteinufer 43-53, 10587 Berlin
postalisch: Postfach 12 05 44, 10595 Berlin

Tel. (030) 31 85 24 21